

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau,
eneliga.de/gesteinsabbau - Gesteinsabbau im Internet)

Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga. (<http://www.gru->



Steinbeisser 6/2000

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: Ulrich_Wieland@t-online.de **Aue, 02.11.00**
Kto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00, Spendenquittungen: mit vollständ. Adresse u. Vermerk "Spendenbesch."



Liebe Freunde und Mitglieder

Vernetzung ist im Zeitalter der Informationstechnik besonders für die Benachteiligten eine Chance. Das jedenfalls scheint mir eine wichtige Schlußfolgerung aus dem Netzwerktreffen am 10. September in Dres-

den zu sein. Neben der fachlichen Unterstützung durch befreundete Rechtsanwälte, zum Teil organisiert im Informationsdienst UmweltRecht IDUR, habe ich besonders Kraft geschöpft aus dem intensiven Austausch mit engagierten Leuten. Ganz neu waren Kontakte mit einem Fachmann aus einem Abbauunternehmen, der an uns mit der Bitte um Unterstützung herantrat. Selbst im Unternehmerlager wirken sich bei sinkender Baunachfrage die riesigen Überkapazitäten aus, wie Sie wiederholt an dieser Stelle lesen konnten. Neu ist, daß man uns bittet, Neuausweisungen zu verhindern um bestehende Steinbrüche nicht zu gefährden. Das ist wahrlich eine neue Qualität, die die Dramatik der Auseinandersetzung zeigt. Bedrohung geht dabei in der Regel nicht von ortsansässigen mittelständischen Betrieben aus, die meist in regionalen Zusammenhängen denken. Raumunverträglichkeit steigt mit der sogenannten Wirtschaftlichkeit: Eine Wirtschaftlichkeit, die nicht danach fragt, welche Kosten sie der Gesellschaft aufs Auge drückt, welche oft unbezahlbaren Schäden sie bei Mensch und Natur, aber auch bei anderen Betrieben verursacht. Mit Globalisierung und Weltmarktfähigkeit kann man meiner Meinung nach Rücksichtslosigkeit und Raubbau nicht übersetzen. Und genau dagegen vernetzen wir uns.

Für Ihre Arbeit wünsche ich Ihnen viel Ausdauer, Freude und Kraft

Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | 4. Zentrales Netzwerktreffen in DD | S. 2 |
| 2. | Steinbrüche im Rhein-Main-Gebiet | S. 2 |
| 3. | Auftragsrückgang, die X-te | S. 3 |
| 4. | Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (1) | S. 4 |
| | • 1. Einleitung | S. 4 |
| | • 2. Neue Begriffe | S. 4 |
| | • 3. Auswirkungen für den Habitatschutz | S. 5 |
| | • 4. Artenschutz | S. 5 |
| 5. | Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (2) | S. 6 |
| | • 1. Einleitung | S. 6 |
| | • 2. Novellierung des BNatSchG | S. 6 |
| | • 3. Wichtige Gerichtsentscheidungen | S. 8 |
| 6. | Bagger am Rennsteig? | S. 16 |

Termine :

1. **Freitag, den 10. November 2000: 19.00 Uhr**
Mitgliederversammlung in Burgstädt,
Gasthaus zum Frohngut, Chemnitzer Str. 54

1.: Zentrales Netzwerktreffen des Netzwerkes der Initiativgruppen Gesteinsabbau

In Dresden fand am 23.9.00 das vierte Zentraltreffen von Bürgerinitiativen und Initiativgruppen aus dem Bereich Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe statt. Gemeinsam von der Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der GRÜNEN LIGA und dem Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR) organisiert, erwiesen sich die Tagungsthemen "FFH-Gebiete" und "Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des Bundesberggesetzes" als ausgesprochen aktuelle Diskussionsgrundlage für die knapp 15 TeilnehmerInnen. Nach einem Einführungsvortrag von Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach und RA Dirk Teßmer zum Verfahrensablauf bei bergrechtlichen Verfahren wurden Möglichkeiten juristischer Einflußnahme auf die Verfahren erörtert.

Wohl jede Bürgerinitiative steht irgendwann mal vor der Frage, ob die Auseinandersetzung mit einer Kiesgrube oder einem Steinbruch weiterhin nur mit den meist recht wirkungslosen Mitteln der Teilnahme an Anhörungen und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit geführt werden. Und welche BI will schon zahnlos bleiben, wenn es um Weichenstellungen für 20, 30 Jahre und um Landschaftszerstörung in großem Ausmaß geht? Was danach kommt, ist die juristische (gerichtliche) Auseinandersetzung. An der Diskussion wurde deutlich, wie sehr die anwesenden BI's dabei auf juristischer Unterstützung und Beratung angewiesen sind.

Was tut eine Bürgerinitiative zum Beispiel, wenn das vom Oberbergamt Freiberg angefertigte Protokoll ihre in mühevoller Arbeit angefertigten 1600 Einwendungen mit lapidaren Worten abtut? Wenn nicht, wie bei der Anhörung gefordert, ein Wortprotokoll vorgelegt wird und im endlich mit rechtsanwaltlicher Hilfe eingesehenen Protokoll wesentliche Einwände fehlen? Der juristische Rat lautet: Es lohnt kaum, dieses undemokratische Verhalten zu bekämpfen, weil dies den Verfahrensablauf nur wenig beeinflussen würde. Viel besser sei es, Beweise dafür zu sichern (Teilnahme eines Rechtsanwaltes an der Erörterung, Anfertigung eines eigenen Protokolls), um solche Fälschungen im späteren Grundabtretungsverfahren gerichtlich anfechten zu lassen.

Eine andere zentrale Frage lautete: Wie kann man einen Planfeststellungsbeschuß anfechten, wenn der Steinbruchunternehmer noch keinen Grundbesitzer zum Verkauf überreden konnte? Hat die übliche Erpressung mit „Wenn ihr nicht freiwillig verkauft, bekommt Ihr nur noch einen geringen Obolus für Euer Land“ einen realen Hintergrund? Aus Erfahrung konnten die Rechtsanwältinnen berichten, dass die Leute im Osten oft die Anstrengung und Mühe scheuen, sich auf eine gerichtliche Auseinandersetzung einzulassen. Und gerade der Komplex Grundabtretung wurde bisher wenig in der gerichtlichen Praxis auf seine Zulässigkeit überprüft. Es lohnt also in jedem Falle, gerade unter dem Aspekt des vom Gesetzgeber erklärten Willens zur Bergrechtsangleichung, selbstbewußt um sein Land zu kämpfen. Eine Enteignung „zur Befriedigung

des öffentlichen Interesses Rohstoffnachfrage“ unter den zur Zeit drastisch zurückgehenden Bedarfszahlen erscheint von Jahr zu Jahr unwahrscheinlicher.

Überraschenden Besuch aus einem ganz unerwarteten Lager bekam die Veranstaltung durch die Teilnahme eines Ingenieurbüros aus dem Bergbaubereich. Im Auftrag eines kleinen Kiesgrubenunternehmers aus den Neuen Bundesländern fragte er nach Möglichkeiten, sich gegen neu beantragte Konkurrenzsteinbrüche in unmittelbarer Nähe zu wehren. Offenbar führt die Fusion der großen Unternehmen zu einem erheblichen Verdrängungswettbewerb, der aufgrund der stark rückgehenden Nachfrage kleinere Betriebe in den wirtschaftlichen Ruin treibt. Und warum sollen Bürgerinitiativen, die gegen überdimensionierte Gruben kämpfen, nicht auch partiell mit einer Interessengruppe zusammenarbeiten, für die Großbrüche ebenfalls unerträglich sind?

Ausreichend Diskussionsbedarf gab es auch bei einem Vorhaben in Bischheim-Häslich bei Kamenz, wo es in Kürze zum Planfeststellungsverfahren kommen wird. Aus den Erfahrungen der anwesenden Bürgerinitiativen und juristischen Tipps der teilnehmenden Rechtsanwältin wird von den Anliegern des Abbauvorhabens Walberg/Wüsteberg zur Zeit eine Strategie für den Widerstand erarbeitet.

Für den gegenseitigen Erfahrungsaustausch war breiter Raum vorhanden und die Teilnehmer sind sich darin einig, daß es im nächsten Jahr auf jeden Fall eine Fortsetzung geben wird.

2. Kiesgruben und Steinbrüche im Rhein-Main-Gebiet – wenig Bedarf für neue Abbauflächen

In den letzten Jahren erhöhte sich im Rhein-Main-Gebiet die Anzahl der Neuanträge für den Abbau von mineralischen Rohstoffen (Kies, Sand, gebrochene Natursteine) lawinenartig. Wichtigster Auslöser war ein von der Hessischen Landesregierung initiiertes Gutachten über die Rohstoffsicherung in Hessen, das zu dem Ergebnis kam, dass vor allem in der mit Kies und Sand reich gesegneten Rhein-Main-Ebene der Rohstoffnotstand droht, dass die Region deswegen auf den Import von außen angewiesen und die großflächige Neuausweisung von Flächen unumgänglich sei. Außerdem wurde für die Zukunft ein Anstieg des Bedarfs an Rohstoffen prognostiziert und wegen der hohen Transportkosten die flächendeckende Ausweisung für notwendig gehalten. Bauwirtschaft und Arbeitsplätze seien gefährdet.

Das führte natürlich dazu, dass in den Köpfen der Politiker in den Kommunal-, Kreis- und Regionalparlamenten jeder Zweifel über die Notwendigkeit der Ausweisung von Abbauflächen unterdrückt wurde. Die Bürgermeister in Kiesabbaugebieten hielten die großzügige Bereitstellung von großen, auch bewaldeten Flächen in ihren Gemarkungen für einen Akt der Wirtschaftsförderung.

Dem ARBEITSKREISES KIES UND SAND IM RHEIN-MAIN-GEBIET mit Mitgliedern von BUND, NABU und anderen Naturschutzverbänden, der sich des Themas annahm, kamen die Argumente spanisch vor, u.a. deswegen, weil Untersuchungen des Bundesamtes für

Bauwesen und Raumordnung (BBR) in Bonn [1] zu ganz anderen Ergebnissen kamen.

Der ARBEITSKREIS machte sich zunächst daran eine Liste aller Kiesgruben im Rhein-Main-Gebiet einschließlich der Abbaumengen und Vorräte zusammen zu stellen. Im weiteren wurden Gespräche mit Fachleuten und Kiesunternehmern geführt, die durchwegs sachlich, offen und informativ verliefen. Die Fachliteratur der Branche [2] sowie die Geschäftsberichte der Industrieverbände [3] wurden durchgeforstet und nicht zuletzt auch das Gespräche mit zuständigen Politikern gesucht. Es wurde schnell klar, dass alle wesentlichen Argumente des Gutachtens der Hessischen Landesregierung, die, wen wundert es, identisch waren mit denen der Kiesindustrie, buchstäblich auf Sand gebaut waren.

Die wichtigsten Erkenntnisse, die auch über Info-Blätter breit gestreut wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das Angebot an Kies, Sand und Natursteinen ist, nicht nur im Rhein-Main-Gebiet, bei weitem größer als der Bedarf, was sich am durchweg niedrigen und z.T. rückläufigen Preis zeigt. Auch die Unternehmen beklagen diesen Zustand, weil sich bei niederen Preisen Investitionen nicht mehr lohnen (z.B. die vielen Neuanlagen nach der Wende in den neuen Bundesländern, aber auch notwendige Modernisierungen bei den vorhandenen Abbauflächen). Die niederen Rohstoffpreise behindern aber auch Baustoffrecycling. Das BBR geht davon aus, dass in Zukunft etwa 25 % des Rohstoffangebots aus dieser Quelle kommt.

2. Die verfügbaren Vorräte reichen in fast allen Gegenden Deutschlands noch Jahrzehnte, im Mittel 64 Jahre, auch bei sehr konservativen Annahmen. Der Verbrauch ist schon seit 1974 rückläufig, lediglich nach der Wende gab es einen kurzzeitigen Anstieg. Der Bedarf an Baurohstoffen wird bis zur Mitte des Jahrhunderts im Mittel um etwa 40 % zurückgehen. Bedarfsangaben über Kies und Sand sollten immer zusammen mit denen von gebrochenen Natursteinen betrachtet werden, weil beide Rohstoffe in der Praxis in vielen Bereichen gleichwertig verwendet werden.

3. Die noch vorhandenen Vorräte in den genehmigten Abbaugebieten sind regelmäßig größer als die Firmen zugeben. Im Schnitt wurde im Rhein-Main-Gebiet dreimal größere Vorräte ermittelt als den Behörden offiziell mitgeteilt wurden.

4. Große Transportentfernungen über hunderte von Kilometern, vor allem mit dem Schiff, aber auch per LKW, sind heute üblich, für die Rohstoffe und die daraus veredelten Produkte.

5. Die Rohstoffimporte in das Rhein-Main-Gebiet – ganz überwiegend per Schiff – signalisieren nicht einen Mangel, sind vielmehr eine Folge des preiswerteren Importangebots.

Die Bemühungen des ARBEITSKREISES tragen langsam Früchte. Die Regionalversammlung läßt z.Z. die noch vorhandenen Vorräte an Hand der Liste des ARBEITSKREISES überprüfen. Angaben über die noch vorhandenen Vorräte und den zukünftigen Bedarf werden in den Stellungnahmen der Behörden neuerdings kritisch hinterfragt, vor allem wenn es um Waldverlust geht. Zwei neuere Anträge über zusammen 80 ha wer-

den deswegen vermutlich abgelehnt werden. Die Unternehmen verlieren offensichtlich die Lust, den Bedarf zu beschwören und versuchen statt dessen mit der attraktiven Nachnutzung der Abbauflächen als Naturschutzgebiete zu werben.

Im Ganzen ist man verwundert, wie es den Industrieverbänden der Steine-Erden-Industrie immer wieder gelungen ist, viele fadenscheinige aber kaum wirklich stichhaltige Argumente für den Rohstoffabbau in die Welt zu setzen. Insofern erinnert die Diskussion um den Rohstoffabbau an die Auseinandersetzungen um zusätzliche, aber überflüssige Strom-Kraftwerke in den 80-er Jahren. Anträge auf neue Abbauflächen dienen heute offensichtlich vorwiegend dem Ziel den Claim gegenüber der Konkurrenz abzustecken. Ein volkswirtschaftlicher Bedarf besteht nicht und weil der Abbau nicht nachhaltig ist, behindern die Überkapazitäten die Entwicklung von Alternativen.

[1] Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, Heft 4/5 1998, Bonn
[2] Zeitschrift „Steinbruch und Sandgrube“; Zeitschrift „Aufbereitungstechnik“; vorrätig an vielen Hochschulbibliotheken.
[3] Bundesverband der Deutschen Kies- und Sandindustrie, 47051 Duisburg, Geschäftsbericht 98/99; Bundesverband Naturstein-Industrie, 50968 Köln, Bericht der Geschäftsführung 1999/2000

Adresse: ARBEITSKREIS KIES UND SAND IM RHEIN-MAIN-GEBIET; Adresse: Dr. Klaus Schmid-Schönbein, Hauptstr. 11, 64832 Babenhausen/Langstadt, e-mail: bund.darmstadt-dieburg@bund.net

3. Auftragsrückgang, die X-te

Grußwort des Industrieverbandes Sand, Kies, Mörtel, Transportbeton Nord e.V.

Der konjunkturelle Aufschwung seit Mitte 1999 hat sich in 2000, vorrangig vom Export getragen, verstärkt fortgesetzt. Die damit verbundenen Hoffnungen auf positive Effekte für die Bauwirtschaft haben sich bisher nicht erfüllt. Bereits im ersten Quartal 2000 lagen die Auftragseingänge (real) im Verbandsgebiet, d. h. in Bremen (-9 %), Hamburg (-11,4 %) und Niedersachsen (-8,2 %) deutlich unter denen im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Lediglich für Schleswig-Holstein ergab sich zunächst noch ein leichter Anstieg um 2,2 %. Für die Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie hat diese Entwicklung zu einem Beschäftigungsrückgang, besonders für die niedersächsische Kies- und Sandindustrie mit einem Produktionsrückgang von rd. 17 %, geführt. Gegenwärtig zeichnet sich noch kein Silberstreif am Horizont ab. Damit wird die seit geraumer Zeit festzustellende Abkoppelung der bauwirtschaftlichen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erneut bestätigt.

4. Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Teil 1)

von Rechtsanwalt Holger Uhlich, Dresden/ Weixdorf

1. Einleitung

Anlaß dieses Beitrages ist die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch das "2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG" vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823). Diese Novelle hat die Integration der europäischen Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur *Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen* ("Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie"; kurz: "FFH-Richtlinie"; ABl. EG Nr. L

206 S. 7), der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die *Erhaltung der wildlebenden Vogelarten* (Vogelschutz-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 103 S. 1) und der Richtlinie 83/129/EWG vom 28.03.1983 betreffend die *Einfuhr in die Mitgliedsstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus* ("Jungrobben-Richtlinie"; ABl. EG Nr. L 91 S. 30) in das BNatSchG zum Inhalt.

Allein das anhand der Bekanntmachungs-Daten bestimmbare Alter der Richtlinien belegt, wie überfällig die Umsetzung der modernen europäischen Naturschutzstrukturen in das deutsche Naturschutzrecht war.

Neben dem mittlerweile weithin bekannten Problem der Globalisierung des Arten- und Naturschutzes und der daraus resultierenden Fragen hat sich auch die grundlegende Erfahrung zunehmend durchgesetzt, daß Artenvielfalt (moderner: Biodiversität) nur erhalten werden kann, wenn zugleich die natürlichen Lebensräume in ihrer Vielfalt geschützt und erhalten werden. Diesem Ziel dient die Richtlinie 92/43/EWG - die sogenannte "Elo-ra-Fauna-Habitat-Richtlinie" (kurz: FFH-Richtlinie) :

"Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. ...

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten der wildlebenden Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich." (Aus der Präambel)

Zu diesem Zweck soll auf Gemeinschaftsebene ein kohärentes, d. h. zusammenhängendes, ökologisches europäisches Netz von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Habitaten, in denen Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorkommen, geschaffen werden (Art. 3 Abs. 1 und Anhänge I und II). Diese Netz trägt den Namen "Natura 2000". Integriert in dieses Netz sind auch Schutzgebiete, die aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen wurden.

2. Neue Begriffe, die die FFH-Richtlinie verwendet

Zur Terminologie der FFH-Richtlinie sei ergänzend ausgeführt, daß die Richtlinie mehrere neue, an die europäischen Verhältnisse angepaßte Kategorien einführt (Art. 1). Hiervon seien, neben dem oben genannten Netz "Natura 2000", einige näher beschrieben:

- *Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse* (Art. 1 Buchst. c):

Dies sind diejenigen Lebensräume, die in dem europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten

- im Bereich ihre natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
- infolge ihres Rückganges oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
- typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makaronesische und mediterrane.

Unter den in Anhang I aufgeführten ca. 180 Lebensräumen dieser Kategorie sind u. a. für Deutschland relevante Lebensräume, wie Weiß- und Graudünen, Binnendünen, Zwergbinsenrasen an mesotrophen Gewässern Mitteleuropas, alpine Flüsse inkl. Ufervegetation, alpine und atlantische Heiden, kontinentale und subkontinentale Kalk- und Sandtrockenrasen, alpine Rasen, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, magere Flachland-Mähwiesen und Bergmähwiesen, Hochmoore, kalkreiche Niedermoore, Schutthalden, Felsen mit ihrer Vegetation, verschiedene Buchenwälder des gemäßigten Europas, Auwälder und montane Fichtenwälder.

Für den Beitritt weiterer, insbesondere osteuropäischer Länder zur europäischen Gemeinschaft wird man die in Anhang I aufgeführte Liste sicherlich fortschreiben müssen, was nach Art. 19 der Richtlinie möglich ist.

- *Prioritäre natürliche Lebensraumtypen* (Art. 1 Buchst. d)

Das sind die natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die in Europa vom Verschwinden bedroht sind und für

deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung (besser vielleicht: Verbreitung) dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zum europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten besondere Verantwortung zukommt. Kurz gesagt geht es um die Lebensräume, die in Europa vom Verschwinden bedroht sind, darüberhinaus nicht oder nur in Resten vorkommen. Diese Lebensräume sind ebenfalls in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt und dort mit (*) besonders gekennzeichnet.

Hierzu gehören u. a. Graudünen, trockene Heidegebiete, subkontinentale Blauschillergrasrasen, naturnahe lebende Hochmoore, kalkhaltige Schutthalden in Mitteleuropa, Schlucht- und Hangmischwälder, Moorwälder sowie Restbestände von Erlen-Eschen-Wäldern an Fließgewässern.

- *Habitat einer Art* (Art. 1 Buchst. f)

Dies ist der durch spezifische abiotische (leblose: Wasser, Luft, geolog. Verhältnisse) und biotische (lebendige: vergesellschaftete Arten, Räuber, Beute, Konkurrenten) Faktoren bestimmte Lebensraum, in dem die Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufes vorkommt.

- *Arten von gemeinschaftlichem Interesse* (Art. 1 Buchst. g)

Dies sind Arten, die in dem europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten

- bedroht sind, nicht aber diejenigen, die im vorbenannten Gebiet nur peripher vorkommen und darüberhinaus weder bedroht noch potentiell bedroht sind, oder
- potentiell bedroht sind, d. h. deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die Faktoren, die für die Bedrohung ursächlich sind, fortauern, oder
- selten sind, d. h. deren Populationen klein und unmittelbar oder mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind (begrenzt vorkommende oder weiter verbreitete, aber vereinzelt vorkommende Arten) oder
- endemisch sind und infolgedessen besondere Beachtung verdienen.

Diese Arten sind in Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführt. Hierbei enthält Anhang II die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Insoweit korrespondiert diese Kategorie mit den vorbenannten Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse des Netzes "Natura 2000".

Zu den Arten von gemeinschaftlichem Interesse gehören u. a. zahlreiche Fledermausarten, Biber, die spanischen und griechischen Populationen des Wolfes, Braunbär, Fischotter, Luchs, sämtliche Landschildkröten; bei den Pflanzen u. a. die Einfache Mondraute, Schwimmendes Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Frauenschuh, Alpen-Mannstreu und Sauerlings-Wasserfenchel (letzterer nur an der Unterelbe vorkommend !!).

Nicht verwunderlich ist, daß in der Auflistung keine Vogelarten erwähnt sind, weil gem. Präambel und Art. 7 der FFH-Richtlinie die Vogelschutz-Richtlinie und die dort aufgenommenen Arten integrative Bestandteile der FFH-Richtlinie sind.

- *Prioritäre Arten* (Art. 1 Buchst. h)

Dies sind die bedrohten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung (hier wieder besser: Verbreitung) im Verhältnis zum europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten besondere Verantwortung zukommt. Die Kategorie ist somit das Pendant zu den "prioritären natürlichen Lebensraumtypen".

Hierzu zählen aus der Liste in Anhang II z. B. der Wolf (span. und grch. Populationen), Braunbär, die Käfer Alpenbock und Olymp-Laufkäfer, Schierlings-Wasserfenchel u. a.

Zahlreiche Arten des Anhangs II finden sich in Anhang IV wieder, der die Arten von gemeinschaftlichem Interesse auflistet, die streng zu schützen sind, darunter z. B. alle Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse. Schließlich sind in Anhang V die Arten aufgeführt, von denen Entnahmen aus der Natur zwecks Nutzung ausnahmsweise gestattet werden kann.

- *Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung* (Art. 1 Buchst. k)

Das ist ein Gebiet, das in der jeweiligen biogeographischen Region, in der es liegt, in bedeutendem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraum oder eine Art von gemeinschaftlichem Interesse in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen Erhaltungszustand wiederherzustellen und das auch in bedeutendem Maße zur Geschlossenheit und Funk-

tionsfähigkeit des Netzes "Natura 2000" oder zur biologischen Vielfalt in der jeweiligen Region beitragen kann. Interessant ist die Definition hinsichtlich der Wortwahl "beitragen kann", so daß es ausreicht, daß ein Gebiet zur Erfüllung der Voraussetzungen geeignet ist; nicht erforderlich ist, daß es bereits die definierten Aufgaben oder Funktionen schon erfüllt. Der Normgeber geht davon aus, daß bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, die zu deren Schutz in deren natürlichen Areal ausgewiesenen Schutzgebiete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

3. Auswirkungen für den Habitatschutz

Zur Schaffung des Netzes "Natura 2000" hatten die Mitgliedsstaaten nach einheitlich vorgegebenen Kriterien in Anhang III der FFH-Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach der Bekanntgabe der Richtlinie (d. h. bis 04.06.1995) eine Liste mit - näher beschriebenen - Vorschlagsgebieten zu übergeben. Es handelt sich hierbei um Gebiete mit Lebensraumtypen gem. Anhang I der Richtlinie und Arten des Anhanges II der Richtlinie. Soweit die Gesamtfläche der FFH-Gebiete 5 % des Hoheitsgebietes übersteigt, soll eine "flexiblere" Anwendung der Auswahlkriterien im Einvernehmen mit der Kommission möglich sein.

Nachdem die Bundesregierung mit der Umsetzung der Richtlinie bereits erhebliche "Schwierigkeiten" hatte, ist auch das Ergebnis der Meldung von Gebieten für das Netz "Natura 2000" nicht gerade berauschend: Deutschland steht hierbei vor Luxemburg auf dem vorletzten Platz der Mitgliedsstaaten (vgl. J. Flasbarth in Naturschutz heute 3/98 S. 3). Zur Ehrenrettung der Bundesregierung muß jedoch gesagt werden, daß nach Maßgabe der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung die Gebietsauswahl Sache der Länder ist. Es hat jedoch offensichtlich am nötigen Engagement des Bundesumweltministeriums gegenüber den Ländern gefehlt.

Bis zur (verspäteten) Zuleitung einer Liste von geeigneten FFH-Gebieten an die EG-Kommission war das Bundesverfassungsgericht sogar von einer unmittelbaren Geltung der Richtlinie für Gebiete, die potentiell die Kriterien der FFH-Richtlinie (insbes. Anhang III) erfüllen, ausgegangen (BVerwG 21.01.1998 - 4 VR 3/97 in NVwZ 1998, 616).

Aus den in den nationalen Listen vorgeschlagenen Gebieten wird gemäß Art. 4 Absätze 2 und 3 binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe, d. h. theoretisch bis zum 04.06.1998, eine Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder einer oder mehrerer prioritärer Arten ausgewiesen sind.

Sobald und soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung als solches bezeichnet und in die Liste aufgenommen worden ist, hat der betreffende Mitgliedsstaat dieses Gebiet so schnell als möglich - spätestens innerhalb von 6 Jahren - als besonderes Schutzgebiet auszuweisen (Art. 4 Abs. 4). Dabei legt er die Prioritäten entsprechend der Wertigkeit und des Gefährdungsgrades des jeweiligen Gebietes fest.

Sobald und soweit ein Gebiet in die Liste aufgenommen ist, unterliegt es besonderen Bestimmungen gemäß Art. 6 Absätze 2 bis 4 (Art. 4 Abs. 5):

a) Es sind für diese Gebiete Entwicklungs- oder Bewirtschaftungspläne mit geeigneten rechtlichen, administrativen oder vertraglichen Maßnahmen durch den Mitgliedsstaat zu erarbeiten, die der ökologischen Zielstellung des Gebietes entsprechen, d. h. Förderung der Erhaltung der Art oder des Lebensraumtypes von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 6 Abs. 1).

b) Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen oder der Verschlechterung von Habitaten und/oder der natürlichen Lebensräume zu treffen (Art. 6 Abs. 2).

c) Alle für den Schutzzweck nicht unbedingt erforderlichen Planungen und Projekte sind auf ihre Verträglichkeit mit den besonderen Erhaltungszielen zu prüfen. Die Zustimmung hat nur zu erfolgen, wenn festgestellt ist, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt ist. Gegebenfalls hat eine öffentliche Anhörung zu erfolgen (Art 6 Abs. 3).

d) Bei negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung können nur zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und der Mangel einer Alternativlösung die Durchführung des Projektes gestatten, nachdem zuvor Ausgleichsmaßnahmen zur Si-

cherstellung der Geschlossenheit und Funktionsfähigkeit des Netzes "Natura 2000" durch die Mitgliedsstaaten ergriffen wurden. Die EG-Kommission ist von dem Vorgang zu unterrichten. (Art. 6 Abs. 3)

e) Betrifft das Projekt ein Gebiet mit (mindestens) einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einem Habitat (mindestens) einer prioritären Art, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden. Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur nach Stellungnahme der EG-Kommission geltend gemacht werden (Art. 6 Abs. 4, 2. Abschnitt).

Klarstellend erfordert also die Gestattung und Durchführung eines schutzzielfremden Projektes:

(1) Verträglichkeitsprüfung

(2) wenn nicht verträglich, dann *kumulativ*:

(2.1) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, (bei Gebieten im Sinne von Art. 6 Abs. 4, 2. Abschnitt eingeschränkt auf Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit; Bei einem Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt wird meistens Unverträglichkeit nicht festzustellen sein)

(2.2) Mangel an Alternativlösung,

(2.3) Ausgleichsmaßnahmen,

(2.4) Unterrichtung der Kommission durch den Mitgliedsstaat

Die Artikel 3 bis 6 regeln also ersichtlich weitreichend den Habitatschutz in den Mitgliedsstaaten bis hin zu Fragen eines an die Umweltverträglichkeitsprüfung angelehnten Genehmigungsverfahrens für schutzgebiets- und schutzzielrelevante Projekte und Planungen.

Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang noch die Grundsätze der Förderung der Pflege und des Schutzes von ökologisch bedeutsamen Landschaftselementen, insbesondere der ausdrücklich genannten "linearen Strukturen", im Hinblick auf den Habitatverbund, in Art. 10.

Art. 11 regelt im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 grundsätzlich die Überwachung der Arten und Lebensräume (Biomonitoring), auch zum Zwecke der Anpassung der Abmessungen der Schutzgebiete und Anpassung der Liste der FFH-Gebiete.

4. Artenschutz

Die Art. 12 bis 16 bilden den europäischen Rahmen für das moderne nationale Artenschutzrecht der Mitgliedsstaaten. Die verwandten Normen des deutschen Artenschutzrechts finden sich in den §§ 20, 20 a - g, 21, 21 a - g, 22 - 26, 26 a - c BNatSchG. Gerade auf diese Paragraphen - abgesehen Neuaufnahme der §§ 19 a - f BNatSchG - bezieht sich der wesentliche Inhalt der Naturschutzrechtsnovelle vom 30. April 1998.

Für die unter Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tierarten sind deren absichtlicher Fang und Tötung, die absichtliche Störung, die Entnahme oder absichtliche Zerstörung von Eiern, die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Besitz, Handel, Transport, Austausch oder Angebot zum Kauf verboten. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Tierarten (Art. 12 Absätze 1 - 3).

Zur Überwachung der aktuellen Bedrohungssituation der jeweiligen Arten, insbesondere durch o. a. Handlungen, hiervon wiederum besonders durch Handel, sollen die Mitgliedsstaaten ein System der Überwachung einrichten (Art. 12 Abs. 4).

Hinsichtlich der Pflanzenarten aus Anhang IV ist deren absichtliches Entnehmen aus der Natur (Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben, Vernichten) sowie deren Besitz, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf verboten (Art. 13).

An dieser Stelle gestattet sich der Verfasser einen Einwurf als Denkansatz:

Aus juristischer Sicht erscheint die Beschränkung der meisten Tatbestände auf absichtliches Handeln als bedenklich. Bekanntermaßen werden die Masse der bedrohten Arten durch fahrlässiges, nicht zielgerichtetes Handeln aus Unkenntnis gefährdet. Nur wenige attraktive und wirtschaftlich "gewinnbringende" Arten werden zielgerichtet verfolgt. Zu hinterfragen ist also, ob die in der Norm vorausgesetzte Absicht als zielgerichtetste Form des Vorsatzes auch das Wissen hinsichtlich der Bedrohtheit einer Art und deren Aufnahme in Anhang IV und das Wollen derer Vernichtung oder Entfernung aus dem Lebensraum umfassen muß,

um den subjektiven Tatbestand der Zuwiderhandlung zu erfüllen.

Art 14 und 15 betreffen spezielle Regelungen bei gestatteter Entnahme von Arten des Anhanges V.

Zur flexibleren Anwendung der Artenschutzbestimmungen dient Art. 16. Er regelt, unter welchen Voraussetzungen bzw. Zielstellungen ein Abweichen von den Bestimmungen der Art. 12 - 14, 15 Buchst. a und b möglich ist (Art. 16 Abs. 1):

- a) zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
b) zur Verhütung ernstere Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- b) e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV zu erlauben.

Über die Ausnahmen ist durch die Mitgliedsstaaten der Kommission aller 2 Jahre zu berichten (Art. 16 Absätze 2 und 3). Über diesen Bericht unterrichtet die Kommission einen Ausschuss, der sich aus (kompetenten) Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt und die Kommission bei ihrer Arbeit unterstützt (Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 20, 21).

Interessant sind schließlich auch die ergänzenden Bestimmungen in Art 22. Hierin sind theoretische und praktische Fragen der Wiederansiedlung ehemals einheimischer Arten des Anhanges IV geregelt (für Deutschland aktuell: Luchs und Wolf) sowie die Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet des Arten- und Habitatschutzes.

5. Ausblick und Literatur

Soweit zum wesentlichen Inhalt der FFH-Richtlinie. Die rechtlichen Folgen der Umsetzung der Richtlinie im nationalen Habitatschutz durch die Novellierung des BNatSchG vom 30.04.1998 sollen einem gesonderten Beitrag vorbehalten bleiben.

Zur weitergehenden Beschäftigung mit der Thematik sei auf folgende Aufsätze hingewiesen:

- C. Freytag / K. Iven, Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz, Natur und Recht 1995 S. 109 ff.;
D. Rohlf, Die Novellierung des BNatSchG aus der Sicht der Länder, Zeitschrift für Umweltrecht 1996 S. 1 f.;
A. Fisahn, Internationale Anforderungen an den deutschen Naturschutz, Zeitschrift für Umweltrecht 1996, S. 3 ff.;
S. Schmitz, Habitatschutz für Vögel ?, Zeitschrift für Umweltrecht 1996, S. 12 ff.;
M. Gellermann, Rechtsfragen des europäischen Habitatschutzes, Natur und Recht 1996, S. 548 ff.;
K. Iven, Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht, Natur und Recht 1996, S. 373 ff.;
NABU-Bundesgeschäftsstelle (Hrsg.), Biologische Vielfalt in Deutschland - Dokumentation der NABU-Fachtagung in Potsdam vom 24.-26.01.1997, Bonn, 121 pp.;
A. Epiney, Vogel- und Habitatschutz in der EU, Umwelt und Planungsrecht 1997, S. 303 ff.

5. Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie **(Teil 2)**

Rechtsanwalt Holger Uhlich, Dresden / Weixdorf

Nachdem sich Teil 1 mit dem Inhalt der FFH-Richtlinie und einer Reihe durch sie eingeführter Begriffe und Kategorien beschäftigt hat, soll sich Teil 2 eher den Auswirkungen der Richtlinie auf die Bundesrepublik

und die gemeinschafts- und bundesrechtliche Rechtsprechung widmen.

1. Einleitung

Durch Urteil vom 11.12.1997 (Natur und Recht 1998, 194 f., s.u.) stellte das EuGH fest, daß die BRD gegen die Verpflichtung zur fristgemäßen Umsetzung gemäß Art. 23 der FFH-Richtlinie verstoßen hat.

Dies war offenbar Anlaß für die Bundesregierung, sich verstärkt um die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, insbesondere im Bereich des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu bemühen. Dies auch vor dem Hintergrund der ggf. unmittelbaren Geltung der Richtlinie bei fehlender fristgemäßer Umsetzung in nationales Recht (vgl. Schröder Natur und Recht 1995, 116; BVerwG NVwZ 1998, 616; dgl. NVwZ 1998, 961).

Durch das 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 30.04.1998 (BGBl. 1998 Teil I Nr. 25 vom 08.05.1998, S. 823 ff.), in Kraft getreten am 09.05.1998, wurden die Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) und 83/129/EWG (Jungrobber-Richtlinie) in nationales Recht transformiert. Die Änderungen sind im Einzelnen im BGBl. (aaO.) nachlesbar. Es soll aus Platzgründen nur auf einige wichtige Änderungen hingewiesen werden.

Vorangegangen waren neben der o. g. EuGH-Entscheidung vom 11.12.1997 weitere Rügen der EU-Kommission hinsichtlich der mangelhaften Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie (NJW-Wochenspiegel 47/1998 S. XLVII) und der FFH-Richtlinie (NJW-Wochenspiegel 20/1998 S. XLIII) durch die Bundesrepublik sowie die Androhung von Zwangsgeldern von DM 25.980,00 täglich bis maximal DM 1.558.000,00 für den Fall einer Zweitverurteilung durch den EuGH (vgl. Apfelbacher & Iven Natur und Recht 1998, 509).

Hierdurch war die Mehrheit der Bundestagsabgeordneten endlich bereit, einer Novellierung des BNatSchG unter Ausschluß einer Ausgleichsregelung für die Land- und Forstwirtschaft zuzustimmen. Eine Gesamtnovellierung des BNatSchG war zuvor an der Verweigerung der Zustimmung des Bundesrates gescheitert (Beschluß des BR vom 04.07.1997). Die Ausgleichsregelung war später Gegenstand eines 3. Änderungsgesetzes (vgl. NJW-Wochenspiegel 21/1998 S. XLI).

2. Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

Zunächst wurden durch das 2. Änderungsgesetz mit dem neuen § 19 a BNatSchG die wesentlichen Begriffe der FFH-Richtlinie in das BNatSchG eingefügt, so z.B. „europäisches ökologisches Netzwerk Natura 2000“, „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“, „Konzertierungsgebiete“, „europäische Vogelschutzgebiete“, „prioritäre Biotope“, „prioritäre Arten“, „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ usw. Es wird insoweit auf Punkt 3.2. des ersten Teiles dieser Veröffentlichung verwiesen.

Der neue § 19 b BNatSchG setzt die Vorgaben der Richtlinie aus Art. 4 und 8 zur Auswahl und Zusammenstellung der einzubeziehenden Gebiete um. Verantwortlich hierfür sind die Bundesländer. Die Regierung des Freistaates Sachsen hat die Liste in ihrer Kabinettsitzung am 21.07.1998 beschlossen und zunächst die in der Anlage aufgeführten 64 Gebiete gemeldet.

§ 19 c BNatSchG setzt im wesentlichen Art. 6 der FFH-Richtlinie um, insbesondere die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebietes sowie die bei negativem Ausgang der Verträglichkeitsprüfung gegebenen Möglichkeiten.

§ 19 d BNatSchG legt fest, daß die Vorschrift des § 19 c BNatSchG auch bei Linienbestimmungsverfahren nach § 16 BFernStrG, § 13 BWasserStrG, § 2 Abs. 1 VerkehrswegebeschleunigungsgG, bei sonstigen Plänen, bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Nr. 7 ROG (mit Ausn. von § 19 c Abs. 1 S. 1) sowie bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (hier nur § 19 c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5) anzuwenden ist.

§ 19 e BNatSchG regelt das Verfahren bei Beeinträchtigungen (Emissionen) durch benachbarte/ naheliegende Anlagen. Entscheidungen hierzu ergehen nur im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Nach § 19 f BNatSchG gelten die Bestimmungen des § 19 c BNatSchG nicht für Bauvorhaben nach § 29 BauGB (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), soweit sie sich in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) vollziehen. Für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt § 19 c BNatSchG uneingeschränkt.

Nach § 19 f Abs. 2 BNatSchG sind die Vorschriften der §§ 19 c, 19 d BNatSchG auf geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope (§ 20 c BNatSchG) nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften keine strengere Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Soweit es sich bei den Projekten nach § 19 c um Eingriffe handelt, bleiben die landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen der §§ 8, 8 a und 9 BNatSchG unberührt.

§ 20 a BNatSchG wurde durch die Novellierung grundsätzlich neu strukturiert und um die Begriffsbestimmungen „europäische Vogelarten“, „besonders geschützte Arten“ (ehem. in § 20 e Abs. 3), „streng geschützte Arten“, „gezüchtete Tiere“, „künstlich vermehrte Pflanzen“, „Mitgliedsstaat“, „rechtmäßig“ und „Drittland“ erweitert. Tiefergehend werden die Begriffe „Anbieten“ und „Inverkehrbringen“ definiert. Durch § 20 a Abs. 2 BNatSchG wurden nunmehr dem „Verkaufen“ das „Tauschen“ und die „entgeltliche Überlassung zur Nutzung und zum Gebrauch“ gleichgestellt.

In § 20 d Abs. 4 wurden die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie als Ermächtigungsgrundlage für die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Umweltschutz, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgenommen.

§ 20 e BNatSchG wurde neu gefaßt. In Abs. 5 dieser Vorschrift erhalten die Länder die Unterschutzstellungskompetenz für weitere Tier- und Pflanzenarten, außer für Arten nach § 2 Abs. 1 BJagdG.

Auch die §§ 20 f und 20 g BNatSchG wurde redaktionell überarbeitet und an die Richtlinien angepaßt. „Vom Aussterben bedrohte“ Arten wurden durch „streng geschützte“ Arten ersetzt. Die Besitz- und Vermarktungsverbote wurden an die Vorgaben der FFH-Richtlinie angeglichen. Wegen der sehr komplizierten Struktur dieser Vorschriften wird an dieser Stelle auf eine tiefergehende Darstellung verzichtet und auf die Veröffentlichung im BGBl. verwiesen.

Die §§ 21 bis 21 b BNatSchG, die bisher die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen regelten, wurden aufgehoben. Diese Bestimmungen finden sich jetzt in den Folgeparagrafen §§ 21 c bis 22 BNatSchG. Aufgrund der eher marginalen Bedeutung der Ein- und Ausfuhrbestimmungen für den praktischen Naturschutz soll an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden.

§ 26 BNatSchG enthält sonstige Ermächtigungen des Bundesumweltministeriums. Auch hier wurden redaktionelle Änderungen – insbesondere hinsichtlich der veränderten Begriffsbestimmungen aus der FFH-Richtlinie in Verbindung mit §§ 19 a BNatSchG – vorgenommen. Die Beschränkungen der Ermächtigung des Bundesumweltministeriums aus § 26 Abs. 2 wurden erweitert um die Voraussetzung, daß „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen“. In § 26 Abs. 3 Satz 3 wird unter Verweis auf Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, der künftig nur noch die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen enthält, das Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium gestrichen.

Es wurde ein neuer § 26 Abs. 3a BNatSchG eingefügt, der das Bundesumweltministerium, ggf. im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium, ermächtigt, Besitz- und Vermarktungsverbote für nichteinheimische, nicht besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erlassen, „soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist.“

§ 26 b BNatSchG, der die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften enthält, wurde auf alle relevanten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erweitert. Die Übergangsregelungen in § 26 c wurden aufgehoben. § 30 BNatSchG – Bußgeldvorschriften – wurde redaktionell angepaßt. § 30 Abs. 1 Nr. 3 wurde so umfassend gefaßt, daß die

Besitz- und Vermarktungsverbote der Nr. 5, 6, 8 und 11 in § 30 Abs. 2 a.F. aufgehoben werden konnten. Mit dem neuen Abs. 2a wurde die Verordnung (EG) 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den „Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels“ (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 2307/97 vom 18.11.1997 (ABl. EG Nr. L 325 S. 1) dahingehend umgesetzt, daß vorschriftswidrige Einfuhr, Ausfuhr od. Wiederausfuhr, die verspätete, unrichtige oder unvollständige Einfuhrmeldung, der Verstoß gegen Besitz- und Vermarktungsverbote oder die Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Auflagen bußgeldbewehrt ist.

Mit dem neuen Absatz 2b wurde die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 04.11.1991 zum „Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden“ (ABl. EG Nr. L 308 S. 1) umgesetzt, wonach die Verwendung von Tellerreisen oder die Einfuhr von Pelzen oder Waren aus Ländern i. S. der Vorschrift bußgeldbedroht ist.

§ 30 Abs. 3 BNatSchG wurde zwar redaktionell verändert jedoch die Bußgeldsätze (100.000 und 20.000 DM) nicht erhöht. In § 30 a BNatSchG wurden die Erleichterungen des Abs. 4 bei fahrlässiger Begehungsweise auf den Abs. 2 (Straftaten in Bezug auf streng geschützte Arten) beschränkt, da der Abs. 1 auf gewerbsmäßig begangene vorsätzliche Straftaten verweist und somit eine fahrlässige Begehung ausgeschlossen ist. Die Strafmaße wurden nicht heraufgesetzt bzw. verändert.

Aufgrund des Umstandes, daß § 21 BNatSchG aufgehoben wurde, wurden auch die - im übrigen wortgleich übernommenen - Befreiungstatbestände des § 31 nicht mehr in Bezug auf § 21 Abs. 1 und 3 eingeschränkt. Die Befreiung steht nunmehr lediglich unter der weitergehenden Voraussetzung, daß die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie nicht entgegenstehen dürfen.

Artikel 12 FFH-Richtlinie betrifft Verbote der Mitgliedstaaten hinsichtlich von Tierarten aus Anhang IV der Richtlinie (in Deutschland z.B. Fledermäuse, Schläfer, Elbe-Biber, Fischotter, Wildkatze, Luchs, zahlreiche Amphibien und Reptilien, Apollo, verschiedene Libellen) und Art. 13 Verbote der Mitgliedstaaten hinsichtlich von Pflanzenarten aus Anhang IV der Richtlinie (in Deutschland nur Herbstwendelorchis – *Spiranthes aestivalis* und Niederliegendes Büchsenkraut – *Lindernia procumbens*). Art. 16 FFH-Richtlinie regelt in Anlehnung an den früher entstandenen Art. 9 Vogelschutz-Richtlinie Umfang und Voraussetzungen von Fällen, in denen die Mitgliedstaaten vom Schutzregime der Art. 12 und 13 abweichen dürfen. Art. 5 und 6 Vogelschutz-Richtlinie betreffen Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Vogelarten i.S. dieser Richtlinie. Art. 7 Vogelschutz-Richtlinie betrifft die beschränkte Freigabe der Vogelarten gem. Anhang II dieser Richtlinie für die Jagd. Art. 9 Vogelschutz-Richtlinie ist seinem Inhalt und Zweck nach weitgehend identisch mit Art. 16 FFH-Richtlinie und regelt wie dieser die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten vom Schutzregime nach Art. 5 bis 8 Vogelschutz-Richtlinie abweichen dürfen. Die in § 31 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG aufgeführten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen legen damit die weitergehenden gemeinschaftsrechtlichen Grenzen der Erteilung einer Befreiung zusätzlich zu den Voraussetzungen aus § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG fest. Die Regelung ist damit sehr komplex und schwer überschaubar geworden.

§ 38 BNatSchG – Einschränkung des Naturschutzes für bestimmte Gebiete und Zweckbestimmungen – wurde nicht angetastet. Es wurde ein neuer § 39 BNatSchG eingefügt. Dieser bestimmt in Abs. 1 die unmittelbare Geltung der § 19 b Abs. 5, 19 c und 19 d BNatSchG bis zum 08.05.2003 oder bis zum Inkrafttreten landesgesetzlicher Regelungen. § 19 b Abs. 5 verbietet in Umsetzung der FFH-Richtlinie beeinträchtigende Vorhaben in bekanntgemachten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bereits vor Unterschutzstellung und in Europäischen Vogelschutzgebieten (vgl. hierzu die Rechtsprechung zu potentiellen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten, s. u.). Die § 19 c und 19 d regeln Voraussetzungen und Umfang des Verfahrens zur Verträglichkeitsprüfung.

§ 39 Abs. 2 BNatSchG regelt die Anwendung der §§ 30 und 30 a BNatSchG in der bis zum 08.05.1998 geltenden Fassung auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 01.06.1997 begangen worden sind. § 4 Abs. 3 OWiG und § 2 Abs. 3 StGB finden insoweit keine Anwendung, als die alte Regelung „härter“ ist.

3. Wichtige Gerichtsentscheidungen

Im folgenden werden einige wichtige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und deutscher Gerichte (Bundesverwaltungsgericht – BVerwG; Oberverwaltungsgerichte – OVG) erläutert, die nach Meinung des Verfassers für die Entwicklung der Rechtsprechung zur FFH-Richtlinie, ihrer unmittelbaren Geltung und zu den potentiellen (faktischen) FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. hierzu auch Maaß, C. A., Die Identifizierung faktischer Vogelschutzgebiete, Natur und Recht 2000, S. 121 – 130) wesentlich waren. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinsichtlich der Entscheidungen deutscher Gerichte hielt der Verfasser eine ausführlichere Darstellung für angebracht, um dem Leser die Komplexität des Falles nahezubringen und die Argumentation des Gerichtes für die tägliche Auseinandersetzung transparenter und nachvollziehbar zu machen. Verschiedentlich finden sich hier auch Entscheidungen und Ausführungen des EuGH wieder.

a) EuGH

Urteil vom 25.11.1999 (Poitou) – Rs C-96/98 – (Natur und Recht 2000, 206)

Feststellung des EuGH, daß die Französische Regierung gegen ihre Verpflichtung aus Art. 4 der Vogelschutz Richtlinie verstoßen hat, weil sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist und nicht im vorgeschriebenen Umfang das Sumpfbereich des Poitou (Marais poitevin) zum besonderen Schutzgebiet erklärt hatte. Von den 55.450 ha Naturwiesen waren von 1973 bis 1990 ca. 28.700 ha unter den Pflug genommen worden. Weitere Gebiete sind durch den Bau einer Autobahn zerschnitten und entwertet worden.

Urteil vom 19.05.1998 (Niederlande) – Rs C-3/96 – (Natur und Recht 1998, 538 = Zeitschrift f. Umweltrecht 1998, 141) (**Die BRD war Streithelferin des beklagten Königreiches**)

Feststellung des EuGH, daß das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtung aus Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie verstoßen hat, daß es Gebiete zu besonderen Schutzgebieten erklärt hat, deren Zahl und Gesamtfläche offensichtlich unter der Zahl und Gesamtfläche der Gebiete liegen, die geeignet sind, zu besonderen Schutzgebieten im Sinne der Vorschrift erklärt zu werden. Nach Ansicht des Gerichtshofes ist die „Studie über ornithologisch wichtige Gebiete von 1989“ (kurz IBA 1989) das einzige Dokument, daß wissenschaftliche Beweismittel für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit enthält (Leitsatz 3). Hieran hätte sich die Niederlande orientieren müssen.

Gegenüber den dort aufgeführten 70 niederländischen Gebieten mit einer Gesamtfläche von 797.920 ha stellte das Königreich

nur 23 Gebiete mit zusammen 327.602 ha unter besonderen Schutz, obwohl schon das eigene Verzeichnis des niederländischen Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei 53 Gebiete mit zusammen 398.180 ha enthielt. Nach Ansicht des EuGH sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Gegenden zu besonderen Schutzgebieten zu erklären, die nach ornithologischen Kriterien am geeignetsten für die Erhaltung der betreffenden Arten erscheinen. Zwischenzeitlich haben sich die Niederlande im Dezember 1998 entschlossen, 60 Gebiete zu melden. Ähnlich gelagert ist das Urteil des EuGH v. 18.03.1999 (Le Hode) – Rs C-166/97 – (Natur und Recht 1999, 501 = Zeitschrift f. Umweltrecht 1999, 150), wo von 21.900 ha ornithologisch relevanten Schutzflächen an der Seine-Mündung lediglich 2.750 ha unter besonderen Schutz gestellt wurden, während die IBA 89 ca. 7.800 ha als „Important Bird Area“ aufführte. Urteil vom 11.12.1997 – Rs C-38/97 – (Natur und Recht 1998, 194)

Feststellung des EuGH, daß die BRD gegen Art. 23 der FFH-Richtlinie verstoßen hat, weil sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen. Die Richtlinie wurde der BRD am 05.06.1992 bekanntgegeben, so daß die Umsetzungsfrist am 05.06.1994 abließ.

Urteil v. 11.07.1996 (Lappel-Bank) – Rs C-44/95 – (EuGH Slg. I 1996, 3805 = Natur und Recht 1997, 36 = Zeitschr. f. Umweltrecht 1996, 254)

Dem Mitgliedsstaat der EU ist es versagt, bereits während der Phase der Gebietsauswahl nach Art. 4 II FFH-Richtlinie seinen Interessen der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung den Vorrang vor dem Lebensraum- und Artenschutz einzuräumen. Die Nichtausweisung von potentiellen besonderen Schutzgebieten aus wirtschaftlichen Gründen ist unzulässig. Erst nach ihrer Anmeldung sind Verfahren gemäß Art. 6 FFH-Richtlinie möglich. Das Verfahren muß ausgewogen sein und eine spezielle UVP beinhalten (Alternativenprüfung/ Eingriffsminimierung/ Kompensationspflicht).

Urteil v. 02.08.1993 (Santonaa) – Rs C-355/90 – (EuGH Slg. I 1994, 4221 = Natur und Recht 1994, 521)

Art. 4 IV Vogelschutz-Richtlinie ist dahingehend auszulegen, daß ein Mitgliedsstaat der EU nicht befugt ist, die wirtschaftlichen Erfordernisse als Gründe des Gemeinwohls zur Durchbrechung des Schutzregimes zugrunde zu legen. Art. 4 IV Vogelschutz-Richtlinie hat allein den Schutz der Lebensräume der Vögel zum Ziel, nicht dagegen den Ausgleich zwischen Vogelschutzinteressen und anderen Belangen.

Urteil v. 28.02.1991 (Leybucht-Deiche) – Rs C 57/89 – (EuGH Slg. I 1991, 924 = Natur und Recht 1991, 249)

Den Mitgliedstaaten steht bei der Auswahl der Vogelschutzgebiete ein Beurteilungsspielraum zu. Dieser besteht jedoch dann nicht, sofern es um die Verkleinerung eines bereits ausgewiesenen Schutzgebietes geht, da der Mitgliedsstaat durch die Ausweisung anerkannt hat, daß die Fläche unter fachlichen Kriterien zu den „geeigneten Gebieten“ im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie

gehöre und er sich dann nicht einseitig dem Beeinträchtigungsverbot entziehen darf. Im Grundsatz sollte bereits nach dem Leybucht-Urteil also bei den anerkanntermaßen geeignetsten Gebieten ein Ermessensspielraum nicht bestehen.

b) Bundes- und Landesgerichte:

BVerwG, Urteil v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – (Natur und Recht 1998, 544 ff. = NVwZ 1998, 961 ff.)

... 2. Eine straßenrechtliche Planung, die sich im nachfolgenden Streckenabschnitt objektiv vor nicht überwindbaren Hindernissen sieht, verfehlt ihren gestaltenden Auftrag. Die damit aufgeworfene Frage der Realisierungsfähigkeit ist nicht aus der subjektiven Sicht der Planfeststellungsbehörde, sondern anhand objektiver Gegebenheiten zu beantworten.

3. Als ein mögliches rechtliches Hindernis der Planverwirklichung sind auch die Vogelschutz-Richtlinie und die FFH-Richtlinie zu beachten.

4. Das Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie erfaßt auch erhebliche Auswirkungen (Beeinträchtigungen), die Ursachen außerhalb des Gebietes haben.

5. Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie ist dahingehend auszulegen, daß ein Mitgliedsstaat nicht befugt ist, die wirtschaftlichen Erfordernisse als Gründe des Gemeinwohls zur Durchbrechung des Schutzregimes zugrunde zu legen (EuGH Natur und Recht 1994, 521 – Santona -).

6. Es unterliegt rechtlichen Zweifeln, zu welchem Zeitpunkt Art. 7 FFH-Richtlinie dahin angewandt werden kann, daß für ein Vogelschutzgebiet das geminderte Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie maßgebend ist.

7. Die rechtliche Möglichkeit eines sog. potentiellen FFH-Gebietes kommt in Betracht, wenn für ein Gebiet die sachlichen Kriterien nach Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie erfüllt sind, die Aufnahme in ein kohärentes Netz mit anderen Gebieten sich aufdrängt und der Mitgliedstaat der EU die FFH-Richtlinie noch nicht vollständig umgesetzt hat.

8. Aus dem Gemeinschaftsrecht folgt die Pflicht eines Mitgliedstaates der EU, vor Ablauf der Umsetzungsfrist einer EU-Richtlinie die Ziele der Richtlinie nicht zu unterlaufen und durch eigenes Verhalten keine gleichsam vollendeten Tatsachen zu schaffen, welche später die Erfüllung der aus der Beachtung der Richtlinie gem. Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 189 Abs. 3 EG-Vertrag (alte Fassung) erwachsenen Vertragspflichten nicht mehr möglich machen würde – Pflicht zur „Stillhaltung“ (im Anschluß an EuGH EuZW 1998, 167, 170 Nr. 44 = NVwZ 1998, 385 – Inter-Environment Wallonie).

9. Es ist höchst zweifelhaft, ob einem Mitgliedstaat der EU bei der Auswahl der der EU-Kommission gem. Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie zu meldenden Schutzgebiete ein politisches Ermessen zusteht. Art. 4 FFH-Richtlinie – in Verbindung mit den Anhängen I – III – gibt für die Annahme eines nationalen Auswahlermessens nach Maßstäben politischer Zweckmäßigkeit keinen Anhalt.

10. Dem Mitgliedstaat der EU ist es versagt, bereits während der Phase der Gebietsauswahl nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie seinen Interessen der wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Entwicklung den Vorrang vor dem Lebensraum- und Artenschutz einzuräumen (im Anschluß an EuGH Slg. I 1996, 3805 = EuZW 1996, 597 = Natur und Recht 1997, 36 – Lappel-Bank).

Der klagende anerkannte Naturschutzverband des Bundeslandes Schleswig-Holstein hat die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die BAB 20 geltend gemacht. Beklagt ist die Bundesrepublik als zuständige Planfeststellungsbehörde. Der planfestgestellte Abschnitt quert auf ca. 6 km die Trave und folgend die Wakenitz-Niederung. Der Kläger begehrte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (**Beschluß des BVerwG v. 21.01.1998 – 4 VR 3.97 – Natur und Recht 1998, 261 = Zeitschrift für Umweltrecht 1998, 28, siehe unten**) hinsichtlich der Wakenitz-Niederung erfolgreich die aufschiebende Wirkung der Klage im Hauptsacheverfahren. Hinsichtlich des Trave-Abschnittes und dem ebenfalls betroffenen Schalsee blieb die Klage erfolglos.

Der Planfeststellungsbeschuß hatte ausdrücklich ausgeschlossen, daß die Wakenitz-Niederung die Qualität eines FFH-Gebietes habe. Der klagende Verband hält demgegenüber das Gebiet für ein „faktisches“ Vogelschutzgebiet, jedenfalls für ein potentielles FFH-Gebiet im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 der FFH-Richtlinie.

Nach Ansicht des Gerichts waren im Zuge der Planverwirklichung auch die EG-Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) und 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als mögliches rechtliches Hindernis zu beachten. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des EuGH (EuGH Natur und Recht 2994, 521 – Santona - ; EuGH Natur und Recht 1997, 36 – Lappel-Bank - ; EuGH Natur und Recht 1991, 249 – Leybucht -) steht fest, daß die Richtlinien gegenüber staatlichen Behörden unmittelbar rechtliche Verpflichtungen begründen. Der EuGH hat mit Urteil vom 11.12.1997 (Natur und Recht 1998, 194 ff.) festgestellt, daß die BRD dadurch gegen Art. 23 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verstoßen habe, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen habe, um der Richtlinie nachzukommen.

Hiernach war Art. 7 FFH-Richtlinie unmittelbar anwendbar, wonach ein Schutzregime gem. Art. 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie für das betreffende Gebiet inkraft tritt. Art. 7 FFH-Richtlinie hebt auch die Vogelschutz-Richtlinie nicht auf, sondern ordnet im Falle der Anwendung der FFH-Richtlinie für ein anerkanntes Vogelschutzgebiet nur das von Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie abweichende Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie an (EuGH Natur und Recht 1997, 36 – Lappel-Bank -).

Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie ist dahingehend auszulegen, daß ein Mitgliedsstaat nicht befugt ist, die wirtschaftlichen Erfordernisse als Gründe des Gemeinwohls zur Durchbrechung des Schutzregimes zugrunde zu legen (EuGH Natur und Recht 1994, 521 – Santona -). Zulässige Gründe zur Einschränkung des Schutzregimes sind nur solche der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder des Naturschutzes oder Umweltschutzes selbst (EuGH Natur und Recht 1991, 249 – Leybucht -). Derartige Zielsetzungen werden mit dem Bau der BAB 20 nicht verfolgt. Demgemäß hielt das Gericht Kostenfragen als Hinderungsgründe für eine technisch mögliche Untertunnelung der bevorzugten Südtrasse nicht für ausreichend. Da im maßgebenden Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses die FFH-Richtlinie entgegen Art. 23 Abs. 1 FFH-Richtlinie

nicht in deutsches Recht umgesetzt war, hätte die Planfeststellungsbehörde bei dieser Sachlage die rechtlichen Möglichkeiten eines potentiellen FFH-Gebietes durch Wahrunterstellung ihrer Entscheidung zugrunde legen können.

Das Gericht neigt dazu, von der rechtlichen Möglichkeit eines potentiellen FFH-Gebietes im Sinne des Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie auszugehen. Zwar kann das Gericht kein kohärentes europäisches ökologisches System für das Gebiet der BRD nach festen Kriterien bestimmen, jedoch ist im Einzelfall die Annahme eines derartigen Schutzgebietes dann nicht ausgeschlossen, wenn für ein Gebiet die sachlichen Kriterien nach Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie erfüllt sind, die Aufnahme in ein kohärentes ökologisches Netz im Zusammenhang mit anderen, bestehenden Schutzgebieten nahelegt oder sich geradezu aufdrängt und der Mitgliedsstaat weder die Richtlinie (fristgemäß) umgesetzt hat noch der EU-Kommission eine Vorschlagsliste gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie zugeleitet hat.

Jedenfalls ist anzunehmen, daß ein Mitgliedsstaat bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist einer Richtlinie verpflichtet ist, die Ziele der Richtlinie nicht zu unterlaufen und durch eigenes Verhalten keine gleichsam vollendeten Tatsachen zu schaffen, die ihm später die Erfüllung der ihm erwachsenden Vertragspflichten (Art. 5 Abs. 2 FFH-Richtlinie in Verbindung mit Art. 189 Abs. 3 EG-Vertrag) nicht mehr möglich machen. Diese Pflicht folgt aus dem Gebot der Vertragstreue.

In diesem Sinne kann dem Mitgliedsstaat eine vorgezogene Verhaltenspflicht treffen, die man als Pflicht zur Vermeidung von Widersprüchen mit den Zielsetzungen der Richtlinie oder als Pflicht zum Stillhalten als gemeinschaftsrechtlicher Vorwirkung verstehen kann (vielleicht auch „Gebot zu gemeinschaftskonformen Verhalten“ - der Verf.). Trotzdem besteht keine absolute Veränderungsperre. Der Mitgliedsstaat darf trotz vertragswidrigem Verhalten nicht mit Folgen belastet werden, die über jene Einschränkungen hinausgehen, welche die Richtlinie im Falle ordnungsgemäßer Umsetzung selbst vorsieht.

Eine derartige gemeinschaftsrechtliche Stillhalte-Pflicht dürfte erst recht bestehen, wenn ein Mitgliedsstaat – wie hier verbindlich (EuGH Ur. v. 11.12.1997) festgestellt – eine Richtlinie in vertragswidriger Weise nicht fristgerecht in nationales Recht umgesetzt hat. Aufgrund dieser Säumnis war es der EU-Kommission unmöglich, ihrerseits auf der Grundlage der Meldelisten des Mitgliedsstaates gemäß Art. 4 Abs. 3 FFH-Richtlinie 6 Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie (d.h. bis zum 05.06.1998) gemeinschaftliche Schutzgebietslisten zu erstellen.

Das bedeutet: Bereits vor dem 05.06.1998 mußte im Verfahren der Planaufstellung ermittelt werden, ob eine straßenrechtliche Fachplanung Flächen berührt, die als (potentielle) FFH-Gebiete in Betracht kamen und ob das in Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-Richtlinie vorgesehene Schutzregime eingehalten werden könne.

Die Auffassung, den Mitgliedstaaten stehe bei der Auswahl der an die EU-Kommission zu meldenden Gebiete ein politisches Ermessen zu, erscheint demgegenüber höchst zweifelhaft und erfordert im Falle der Entscheidungserheblichkeit eine Vorlage an den EuGH (Art. 177 EG-Vertrag). Art. 4 FFH-Richtlinie gibt für die Annahme eines nationalen Auswahlermessens nach Maßstäben politischer Zweckmäßigkeit keinen Anhalt. Die Mitgliedstaaten haben



vielmehr anhand der im Anhang III der FFH-Richtlinie festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse jene Gebiete aufzuführen, in denen die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie bezeichneten natürlichen Lebensraumtypen und einheimischen Arten vorkommen. Für die Mitgliedstaaten mag es bei der Anwendung der in Anhang III genannten Kriterien einen Raum für eine fachliche Beurteilung innerhalb einer gewissen Bandbreite geben. Den Mitgliedstaaten ist es indes versagt, für die Phase der Auswahl ihrerseits einschränkende Kriterien hinzuzufügen. Das würde geschehen, wenn die Mitgliedstaaten während der Phase der Gebietsauswahl ihre Interessen der wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Entwicklung den Vorrang vor dem Lebensraum- und Artenschutz einräumen würden (EuGH Natur und Recht 1997, 36 – Lappel-Bank -).

Mitgliedstaaten, deren Gebiete mit prioritären Lebensraumtypen oder prioritären Arten flächenmäßig mehr als 5 % des gesamten Hoheitsgebietes ausmachen, können bei der EU-Kommission beantragen, in ihrem Falle die Kriterien des Anhanges III der FFH-Richtlinie flexibler zu handhaben. Aus dieser Regelung ergibt sich, daß eine politische Entscheidung eines Mitgliedsstaates, für ein Gebiet, welches die Kriterien des Anhanges III der FFH-Richtlinie erfüllt, von einer Meldung an die EU-Kommission abzusehen, vertragswidrig ist.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme sprechen erhebliche Umstände dafür, daß die Wakenitz-Niederung im Hinblick auf die in den Anhängen I bis III der FFH-Richtlinie genannten Kriterien als ein nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 FFH-Richtlinie auszuweisendes Gebiet ernsthaft in Betracht kommt. In diesem Fall wäre das Gebiet der EU-Kommission als ein besonderes Schutzgebiet im Rahmen des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ zu melden gewesen.

BVerwG, Beschluß v. 21.01.1998 – 4 VR 3.97 – Natur und Recht 1998, 261 = Zeitschrift für Umweltrecht 1998, 28 mit Anm. A. Fisahn

... 2. Für die Rechtmäßigkeit der Planfeststellung eines Abschnittes ist es erheblich, ob eine Planfeststellung des nachfolgenden trassierten Abschnittes auf unüberwindbare Hindernisse stößt (hier: Vorschriften der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie).

Mobile Brecheranlagen bedeuten in der Regel eine enorme Staub- und auch Lärmbelastung, vor allem in der Nähe von Ortschaften

3. Die Vogelschutz-Richtlinie begründet gegenüber staatlichen Behörden – auch ohne Umsetzung in nationales Recht – unmittelbar rechtliche Verpflichtungen

4. Da die Bundesrepublik Deutschland bislang die FFH-Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt hat, unterliegt es rechtlichen Zweifeln, ob für Europäische Vogelschutzgebiete (gem. Art. 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie) bereits das gegenüber Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie geminderte Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie Anwendung finden kann (über Art. 7 FFH-Richtlinie). Soweit das Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-Richtlinie für Europäische Vogelschutzgebiete Anwendung findet, ist eine Verträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben in Hinblick auf die Einhaltung der Vogelschutz-Richtlinie und die Kohärenz von Natura 2000 rechtlich geboten.

5. Durch den vertragswidrigen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die nationale Umsetzung und das europäische Meldeverfahren der FFH-Richtlinie sprechen wichtige Gesichtspunkte dafür, daß sich die Urteile des EuGH zu „potentiellen“ (faktischen) Vogelschutzgebieten auf „potentielle“ (faktische) FFH-Gebiete übertragen lassen.

Dieses Verfahren betraf den einstweiligen Rechtsschutz im o.g. Verfahren. D. h., der klagende Naturschutzverband wollte in einem Eilverfahren die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Umsetzung des (nach Ansicht des Klägers rechtswidrigen) Planfeststellungsbeschlusses für die BAB 20, Abschnitt Wakenitz-Niederung, wiederherstellen lassen und so die Baufortführung bis zur Klärung im o.g. Hauptsacheverfahren verhindern. Der Antrag des Klägers hatte Erfolg. Das Gericht geht zunächst ausführlich auf die Klagebefugnis des Verbandes im Rahmen von § 51 LNatSchG ein, was jedoch im Hinblick auf die Thematik der Arbeit nur am Rande interessiert und daher nicht näher ausgeführt wird. Der klagende Verband wendet sich gegen die Wahl der Südtrasse auch aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen. Nach Ansicht des Klägers stehen der Trasse gemeinschaftsrechtliche Vorgaben entgegen. Die Planfeststellungsbehörde habe in diesem Rahmen bei der planerischen Abwägung falsch gewichtet und die Vogelschutz- und FFH-Richtlinien nicht beachtet. Das Gericht hat für den planfestgestellten Abschnitt die Verletzung europarechtlicher Bestimmung nicht erkannt. Jedoch für die weitere Trassierung kommen Verletzungen gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ernsthaft in Betracht. Nach Ansicht des Gerichts ist es für die Rechtmäßigkeit der Planfeststellung eines Abschnitts erheblich, ob eine Planfeststellung des nachfolgenden trassierten Abschnitts auf unüberwindbare Hindernisse stößt (hier: Vorschriften der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie). Bereits im planfestgestellten Abschnitt ist abwägungsrelevant und ggf. als eine Frage zwingenden Rechts entscheidungserheblich, ob eine Planfeststellung des nachfolgend trassierten Abschnitts mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts vereinbar wäre. Die Bildung von Teilabschnitten einer Bundesfernstraße ist gerechtfertigt, wenn sie auf der Grundlage einer konzeptionellen Gesamtplanung vorgenommen wird. Zwischen den einzelnen Teilabschnitten muß ein planerischer, insbesondere konzeptioneller Zusammenhang bestehen (BVerwG aaO. m. w. N.; Stichwort „Gefahr eines Planungsstorsos“). Gerade die Kenntnis von Hindernissen im nachfolgenden Abschnitt muß der Planfeststellungsbehörde Veranlassung geben, die ursprüngliche Planung zu überdenken. Die Trassenführung hat möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf den Naturpark „Schaalsee“ und durch die beabsichtigte

Querung der Wakenitz-Niederung. Eine abschließende Entscheidung ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutz nicht möglich. Sie muß dem Hauptsacheverfahren (s. o.) vorbehalten bleiben.

Aufgrund des Gebots des § 16 Abs. 2 BFernStrG hat das Bundesministerium für Verkehr als zuständige Planfeststellungsbehörde die Frage der Erheblichkeit der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie beurteilt und – nach Ansicht des Gerichts nicht bedenkenfrei – verneint. Nach Ansicht der Behörde sei die Vogelschutz-Richtlinie in der FFH-Richtlinie „integriert“ und enthalte zum anderen keine direkten Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH (Urt. des EuGH „Santona“, „Lappel-Bank“ und „Leybucht“ s. o.) begründet die Vogelschutz-Richtlinie auch ohne Umsetzung in nationales Recht unmittelbar rechtliche Verpflichtungen gegenüber den staatlichen Behörden der Mitgliedstaaten. Diese Rechtsansicht stimmt im übrigen der mit der Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Verbindlichkeit der – ebenfalls verspätet umgesetzten – Richtlinie zur UVP überein (BVerwG aaO. m. w. N.).

Weiterhin ist die Vogelschutz-Richtlinie nicht in die FFH-Richtlinie „integriert“. Art. 7 FFH-Richtlinie hebt die Vogelschutz-Richtlinie nicht auf, sondern ordnet für ein nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 Vogelschutz-Richtlinie erklärtes oder anerkanntes Vogelschutzgebiet nur das von Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie abweichende Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie an. Danach ist unverändert zuvor bzw. zunächst der Schutzstatus des Gebietes nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 Vogelschutz-Richtlinie festzustellen (EuGH „Lappel-Bank“).

Nach Ansicht des Gerichts unterliegt es rechtlichen Zweifeln, ob Art. 7 FFH-Richtlinie überhaupt derzeit (d.h. vor Umsetzung in nationales Recht – der Verf.) angewandt werden kann und damit das geminderte Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie auszulösen in der Lage ist. Die BRD hatte bislang die FFH-Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt und dadurch gegen Art. 23 FFH-Richtlinie verstoßen (vgl. EuGH Urt. v. 11.12.1997, Natur und Recht 1998, 194 f., s. o.).

Eine diesbezüglich unrichtige Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde würde ein Ermittlungsdefizit indizieren und dieses wiederum zur Rechtswidrigkeit der planerischen Abwägungsentscheidung führen, wenn sich der Mangel im Sinne einer konkreten Möglichkeit auf die planerische Entscheidung auswirken kann. Das ist dann nicht der Fall, wenn auch eine spätere (ggf. gerichtliche) Ermittlung unter Berücksichtigung der richtigen Rechtsauffassung zu keinem anderen Ergebnis kommt, mithin die Behörde bei der planerischen Abwägung von einem zutreffenden Sachverhalt ausging.

Hinsichtlich des „Schaalsees“ hält es das Gericht für möglich, daß ein Ermittlungsdefizit eingetreten ist (wird aaO. ausgeführt). Diesem Gebiet ordnete die Behörde rechtsfehlerhaft den Schutzstatus eines FFH-Gebietes zu, während sie richtigerweise den Schutzstatus eines Vogelschutzgebietes hätte zugrunde legen müssen. In diesem Zusammenhang hat die Behörde eine gebotene Verträglichkeitsprüfung gem. § 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie nicht veranlaßt.

Hinsichtlich der Wakenitz-Niederung sieht der Planfeststellungsbeschuß zwar die Qualität des Gebietes als potentielles FFH-Gebiet, verneint dies jedoch in tatsächlicher Hinsicht. Nach dem Erkenntnisstand des Gerichts sprechen beachtliche Gründe dafür, daß die Annahme der Behörde in tatsächlicher Hinsicht nicht zutrifft. Die Behörde stützt sich dabei auf Äußerungen der EU-Kommission, die für dieses Gebiet tatsächlich nicht vorliegen, sondern nur für den mecklenburgischen Teil der BAB 20 (Peene-Tal und Trebel/Recknitz-Tal). Somit waren eigene naturschutzfachliche Ermittlungen der Behörde nicht entbehrlich, die sie jedoch nicht anstellte. Erst im November 1996 beauftragte das beklagte Land die Herren Prof. Dr. G. Kaue und Dr. R. Wahl mit der Erarbeitung eines Gutachtens zur Wakenitz-Niederung. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß es sich hierbei um ein „potentielles“ FFH-Gebiet handelt. Die Behörde hält diesen Status für rechtlich nicht entscheidungserheblich.

Nach Ansicht des Gerichts ist in rechtlicher Hinsicht zweifelhaft, ob eine Qualifizierung eines Gebietes als „potentielles FFH-Gebiet“ auch in rechtlich entscheidungserheblicher Weise möglich ist. Aus dem Verfahren der FFH-Richtlinie zur Unterschutzstellung ergibt sich, daß gegen den erklärten Willen eines Mitglieds-

staates ein Gebiet nicht in das kohärente ökologische Netz aufgenommen werden kann. Aus dieser Systematik ist im Schrifttum gefolgert worden, daß es auf der Grundlage der FFH-Richtlinie im Rechtssinne keine „potentiellen“ FFH-Gebiete geben kann.

Hiergegen führt das Gericht Gründe an, die im wesentlichen in der oben erörterten Entscheidung (BVerwG Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – Natur und Recht 1998, 544 ff.) wiedergegeben sind. Das Verhalten der Nichtumsetzung der FFH-Richtlinie und die fehlende Zuleitung einer FFH-Gebietsliste soll nicht sanktionslos bleiben. Dies würde dazu führen, daß geeignete Objekte für ein kohärentes ökologisches Netz einstweilen ohne den spezifischen Schutz des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-Richtlinie sind. Da es im allgemeinen außerordentlich schwierig (und teuer – der Verf.) ist, bereits belastete oder zerstörte Gebiete in einen günstigen Zustand der natürlichen Lebensräume zurückzuführen, wird insgesamt die Zielsetzung der Richtlinie gefährdet oder sogar teilweise unerfüllbar.

Diese gewichtigen Folgen legen in Anknüpfung an die angeführte Rechtsprechung des EuGH die Frage nahe, ob auch für die FFH-Richtlinie von der Möglichkeit einer unmittelbaren Umsetzung der Richtlinie für potentielle Gebiete auszugehen ist, wenn der Mitgliedstaat eine Liste nach Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-Richtlinie der EU-Kommission nicht zugeleitet hat, wenn für ein Gebiet die sachlichen Kriterien nach Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie erfüllt sind und wenn die Aufnahme in ein kohärentes ökologisches Netz in Zusammenhang mit anderen, bereits unter förmlichen Schutz gestellten Gebieten bestimmend sein kann. Geht man von der zuletzt erörterten Auslegung aus, liegt es unter den vorgenannten Kriterien nahe, die Möglichkeit eines „potentiellen“ FFH-Gebietes zu bejahen und das Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie für geboten anzusehen. Diese Auslegungsfrage kann indes im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes weder verfahrensrechtlich noch inhaltlich abschließend beantwortet werden.

Ist danach die Rechtslage gerade hinsichtlich gemeinschaftsrechtlicher Rechtsvorschriften offen, ergibt die gebotene Abwägung der wechselseitigen Interessen, daß - bei nicht vorgenommener Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Planfeststellungsbeschluß durchgeführt und die planfestgestellte Trasse gebaut wird. Damit werden auch für nachfolgende Abschnitte Zwangspunkte und vollendete Tatsachen geschaffen. Die ursprüngliche Konzeptplanung wäre nicht mehr möglich und die Auswahl zwischen Nord- und Südtrasse stünde jedenfalls nicht mehr für eine erneute planerische Entscheidung offen. Nicht zuletzt besteht die ernsthafte Gefahr, daß öffentliche Gelder für einen Planungsstorno vertan wären, ohne daß der berechtigte Nutzen alsbald eintreten würde. Nach alledem ist die Irreversibilität schwerlich zu leugnen.

- bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der planfestgestellte Abschnitt einstweilen nicht gebaut werden kann. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellt indes den Bau der BAB 20 nicht als solche in Frage. Bei der Gesamtwürdigung der Vor- und Nachteile fällt die Bewertung zugunsten einer vorläufigen Anordnung der aufschiebenden Wirkung aus. Der Bau der BAB entsprechend dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluß führt zu vollendeten Tatsachen, die kaum umkehrbar sind. Das liegt nicht im Gemeinwohlinteresse. Die Anlaß zu dieser Entscheidung gebenden Unsicherheiten tatsächlicher und rechtlicher Art hat nicht der Kläger zu vertreten. Vielmehr ist es die öffentliche Hand – sei es der Bund oder die betroffenen Bundesländer – die zu dieser Unsicherheit dadurch beigetragen haben, daß die FFH-Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt und die Meldeliste der EU-Kommission noch nicht zugeleitet ist. Die Klärung der Rechtslage liegt im Gemeinwohlinteresse. Es entspricht der Rechtsprechung des EuGH, daß – namentlich im Bereich des Umweltschutzes – die Mißachtung der Umsetzungsgebote auch außerhalb eines Vertragsverletzungsverfahrens nicht sanktionslos zu bleiben hat. Es steht zu erwarten, daß der Kläger gegen den nachfolgenden Planungsabschnitt, der die Querung der Wakenitz-Niederung einschließt, wiederum Klage erheben würde. In dem so zu erwartenden Klageverfahren würde sich erneut die Frage stellen, ob die Plandurchführung suspendiert werden müßte. Spätestens hier müßte aus diesem Grunde die Vollziehung ausgesetzt werden. Eine Plandurchführung würde nämlich zur Vernichtung des

„Beweismittel“ einerseits und zu vollendeten Tatsachen im Sinne fehlender Restitutionsmöglichkeit andererseits führen. Die Schaffung von Klarheit in rechtlicher Hinsicht liegt daher im wohlverstandenen öffentlichen Interesse gerade auch des Beklagten ...

OVG Lüneburg, Beschluß v. 04.12.1997 – 7 11 1155/97 – Zeitschrift für Umweltrecht 1998, 92 ff.

... 3. Die Anwendung der Art. 7 FFH-Richtlinie auf Gebiete, die nicht zu Vogelschutzgebieten erklärt sind, kommt nur in Betracht, wenn die Gebiete für den Schutz von vom Aussterben bedrohten Vogelarten von herausragender Bedeutung sind. Gegenstand des Verfahrens ist der Antrag anerkannter Naturschutzverbände zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses betreffend den Bau einer Weser-Unterquerung (Weser-Tunnel). Die Antragsteller halten den Planfeststellungsbeschluß für fehlerhaft, weil kein Bedarf bestehe, eine UVP im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht stattgefunden habe und weil unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie Lebensräume für Wiesenbrutvögel vernichtet würden. Das OVG hat den Antrag abgelehnt. Hinsichtlich der – hier allein interessierenden – gerügten Nichtbeachtung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmung entschied das Gericht im 3. Leitsatz:

Die Anwendung des Art. 7 FFH-Richtlinie auf Gebiete, die nicht zu Vogelschutzgebieten erklärt sind, kommt nur in Betracht, wenn die Gebiete für den Schutz von vom Aussterben bedrohten Vogelarten von herausragender Bedeutung sind. Die Antragsteller hatten ausgeführt, daß trotz Fehlens einer förmlichen Schutzgebietsausweisung die spezielle Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der FFH-Richtlinie hätte durchgeführt werden müssen. Das Gericht hatte sich in diesem Zusammenhang mit der Frage auseinanderzusetzen, ob wegen der abgelaufenen Umsetzungsfrist auch ohne Umsetzung der FFH-Richtlinie bei Plänen und Projekten im Sinne des Art. 6 Abs. 3 eine Verträglichkeitsprüfung stattzufinden hat und bestimmte Verpflichtungen zu beachten sind.

Eine (noch) nicht ordnungsgemäß umgesetzte europäische Richtlinie kann unmittelbare Wirkung entfalten, wenn und soweit ihre Regelungen inhaltlich bedingt und hinreichend bestimmt sind. Diese Voraussetzungen werden für Art. 7 FFH-Richtlinie hinsichtlich ausgewiesener Vogelschutzgebiete angenommen (OVG Lüneburg aaO. mit Verweis auf Gellermann Natur und Recht 1996, 548, 556; Schmitz Zeitschrift für Umweltrecht 1996, 12 ff.). Zweifelhaft ist indes, ob Art. 7 FFH-Richtlinie auch insofern die Voraussetzungen für die Annahme einer unmittelbaren Wirkung erfüllt, als sie begünstigende Wirkung und damit individualschützenden Charakter hat (vgl. Gellermann aaO.). Dieser Gesichtspunkt braucht jedoch im Hinblick auf die neuere EuGH-Rechtsprechung nicht vertieft zu werden.

Der EuGH (Urt. v. 11.08.1995 – C 431/92 – DVBl. 1996, 424 = NVwZ 1996, 369 = Natur und Recht 1996, 102) hat klargestellt, daß die Frage, ob eine rechtlich nicht umgesetzte Richtlinie eine unmittelbar wirkende Verpflichtung zumindest für die Verwaltung enthält, nichts zu tun hat mit der anerkannten Möglichkeit des einzelnen, sich gegenüber dem Staat unmittelbar auf unbedingte, hinreichend bestimmte und ihn begünstigende Richtlinienbestimmungen zu berufen. Der EuGH bejaht damit generell eine von dem Bestehen individueller subjektiver Rechte unabhängige Bindung der Verwaltung an Richtlinienbestimmungen, sofern diese unmißverständliche Verpflichtungen für die zuständigen Behörden begründen.

Art. 7 FFH-Richtlinie nimmt ausdrücklich Bezug auf die nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie als solche anerkannten Gebiete. Damit ist Art. 7 FFH-Richtlinie auf die noch nicht zu Schutzgebieten erklärten Lebensräume nicht anwendbar. Die Rechtsfolge des Art. 7 FFH-Richtlinie, die Notwendigkeit, die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2 bis 4 zu beachten, wird nicht bereits durch anhand ornithologischer Kriterien vorzunehmende Feststellung der besonderen Schutzwürdigkeit eines bestimmten Areals ausgelöst, sondern allein durch den förmlichen Akt der Unterschutzstellung. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

Gleichwohl ist unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie (EuGH „Santona“ und

„Lappel-Bank“, s. o.) in Erwägung gezogen worden, die Regelungen des Art. 7 FFH-Richtlinie auch auf solche Gebiete auszuweiten, die noch nicht zu Vogelschutzgebieten erklärt sind, bei denen aber entsprechende Voraussetzungen vorliegen. Das Gericht geht jedoch hierauf an dieser Stelle nicht weiter ein, weil nach Ansicht des Gerichts die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Es handele sich nicht um ein Gebiet mit herausgehobener Bedeutung für den Vogelschutz. Der EuGH zieht nicht in Zweifel, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl und Abgrenzung der besonderen Schutzgebiete sowie des Zeitpunkts ihrer Ausweisung über einen Ermessensspielraum verfügen, der sich dann auf Null reduziert, wenn die herausgehobene ornithologische Bedeutung des zu beurteilenden Gebietes feststeht.

Nach Ansicht des Gerichts läßt sich im vorliegenden Fall eine herausgehobene Bedeutung des streitgegenständlichen Gebietes nicht feststellen. Zum einen nicht weil die Artenausstattung (erwähnenswert: Blaukehlchen und Rohrweihe als Brutvögel sowie weitere nicht näher genannte Zugvogelarten in unbekannter Schwarmstärke) die herausgehobene Bedeutung nicht zu begründen vermag und zum anderen, weil die Antragsteller selbst vortragen, daß die Bestandserfassung noch nicht weit genug fortgeschritten sei. Damit mangelt es nach Ansicht des Gerichts gewogenwärtig an einer hinreichenden Grundlage für eine abschließende Bewertung. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, daß den zuständigen Behörden keine andere Wahl bliebe, als den fraglichen Bereich im Hinblick auf eine herausgehobene Bedeutung als besonderes Schutzgebiet nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 Vogelschutz-Richtlinie auszuweisen.

OVG Münster, Beschluß v. 11.05.1999 – 20 B 1464/98.AK – Natur und Recht 2000, 165 ff.

1. Ob ein Gebiet eine herausgehobene Bedeutung für den Vogelschutz hat, die es als faktisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie qualifiziert, beurteilt sich nach den konkreten Umständen wie Gebietseigenart und –größe, Anzahl der dort anzutreffenden durch Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten, Größe der Bestände usw. Ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung stellt die Aufnahme des Gebietes in die Vorschlagsliste IBA 89 dar.

2. Nach vorläufiger Prüfung findet das Schutzregime der FFH-Richtlinie schon unanhängig von der normativen Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht auf faktische Vogelschutzgebiete Anwendung.

3. Nur Projekte, die ein Schutzgebiet gewichtig und nachhaltig beeinträchtigen, sind nach § 19 c Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie mit den Erhaltungszielen des Gebietes unverträglich.

4. § 19 c Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie, der bei Vorhandensein prioritärer Biotop oder Arten in einem Schutzgebiet Ausnahmen vom Verträglichkeitsgrundsatz nur unter verschärften Voraussetzungen zuläßt, kommt für Vogelschutzgebiete nicht zum Tragen.

5. Zur Möglichkeit faktischer Vogelschutzgebiete.

6. Zur Frage, ob § 19 c Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-Richtlinie auch dann Anwendung findet, wenn in

einem Schutzgebiet prioritäre Biotop oder Arten zwar anzutreffen sind, aber durch das zur Überprüfung stehende Projekt nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Antragstellerin, eine gemeinnützige Stiftung mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb von mehreren Hundert Hektar, begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen einen Planfeststellungsbeschuß des Eisenbahn-Bundesamtes hinsichtlich eines Teilschnittes der Anbindung des Flughafens Köln/Bonn in der Wahner Heide. Zum Stiftungsvermögen gehört die unter Denkmalschutz stehende Gestütanlage Schloß Röttgen mit weitläufigen Gestütäckern. Unter anderem macht die Antragstellerin geltend, nach der Vogelschutz und der FFH-Richtlinie sei die Zulassung des Vorhabens zwingend ausgeschlossen. Der Antrag hatte keinen Erfolg.

Nach Ansicht des Gerichts schließen die Bestimmungen der vorbenannten EU-Richtlinien die Zulassung des Vorhabens nicht aus. Die Wahner Heide ist bislang nicht als Schutzgebiet im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 4, Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie förmlich unter Schutz gestellt worden; die Frist zur Umsetzung der Richtlinie (Art. 18) ist abgelaufen. Den für solche Gebiete zu stellenden besonderen Schutzanforderungen kann die Planung nur unterliegen, wenn und soweit die planungsbetroffenen Flächen Bestandteil eines „faktischen“ Vogelschutzgebietes sind, für das mangels rechtzeitiger mitgliedstaatlicher Umsetzung der Richtlinie eine unmittelbare Geltung der in ihr enthaltenen Maßgaben in Betracht zu ziehen ist. Dies hat das Gericht unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH (wird ausgeführt) bejaht. Ausgehend von diesem rechtlichen Ansatz spricht vieles dafür, daß die von der Flughafenanbindung betroffenen Teile der Wahner Heide Bestandteil eines faktischen Vogelschutzgebietes sind. Auch unter eines gewissen Beurteilungsspielraumes der Mitgliedstaaten (EuGH „Leybucht“) kann den für die Ausweisung eines Gebietes sprechenden Gründen aber solches Gewicht zukommen, daß die Gebietsausweisung erfolgen muß (EuGH „Santona“). Steht die herausgehobene ornithologische Bedeutung eines Gebietes im Hinblick auf die durch Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten fest, so reduziert sich der Beurteilungsspielraum auf Null. Staatliche Stellen trifft dann die Verpflichtung, den besonderen Schutz auch ohne förmliche Gebietsausweisung zu gewährleisten. Soweit die maßgeblichen Schutzanforderungen von den nationalen Behörden zu beachten sind, gehören sie zur objektiven Rechtsordnung und bestimmen mit darüber, was als Wohl der Allgemeinheit im Sinne des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG zu gelten hat.

Ob ein Gebiet eine herausgehobene Bedeutung für den Vogelschutz hat, die es als faktisches Vogelschutzgebiet qualifiziert, beurteilt sich nach den jeweiligen konkreten Umständen. Entsprechend dem Schutzzweck der Vogelschutz-Richtlinie, geeignete Lebensräume zu erhalten, ist die Bedeutung wertend zu ermitteln anhand von Kriterien wie Eigenart und Größe des Gebietes, Anzahl der dort anzutreffenden durch Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten, Größe der Bestände, vorhandene Störfaktoren, Vernetzung mit anderen schutzwürdigen Gebieten und Wertigkeit im Vergleich zu anderen Gebieten entsprechender Funktion. Ein gewichtiges Indiz für die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebietes im Fall der Wahner Heide ergibt sich schon aus der Aufnahme des Gebietes in die Vorschlagsliste Important Bird Area – IBA 89.

Der benachbarte Flughafen und die Nutzung als Truppenübungsplatz stellt die ornithologische Bedeutung des Heidegebietes nicht durchgreifend in Frage. § 38 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermittelt der militärischen Nutzung einen Bestandsschutz, ohne dadurch eine Ausweisung als Vogelschutzgebiet auszuschließen. Ob Belange der Landesverteidigung Gründe sein können, von einer ornithologischen Sicht gebotenen Unterschutzstellung als Europäisches Vogelschutzgebiet abzusehen, erscheint zweifelhaft (vgl. BVerwG Ur. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – Natur und Recht 1998, 544, 550; s. o.). Es liegt demnach nahe, ein faktisches Vogelschutzgebiet Wahner Heide zu bejahen.

Die Trasse soll das Gebiet nur randlich anschnitten. Im Einwirkungsbereich der Trasse liegen Biotop, die den Lebensraum von unter besonderen Schutz der Vogelschutz-Richtlinie fallende Vogelarten bilden. Namentlich werden Heideflächen durchschnitten, die von der Heidelerche als Brutrevier genutzt werden. An-

gesichts dessen ist die Möglichkeit ernsthaft in Betracht zu ziehen, daß der betreffende Bereich zu den essentiellen Teilen des Schutzgebietes gerechnet werden muß. Das Gericht unterstellt deshalb, daß auch insoweit die Maßgaben für faktische Vogelschutzgebiete beachtet werden müssen.

Es fragt sich nun, ob für das Gebiet die Schutzanforderungen des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie oder die weniger strengen (weil weitere Ausnahmen vom Verträglichkeitsgrundsatz zulassend) des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie einschlägig sind. Letztere stellen ab auf förmlich unter Schutz gestellte Gebiete. Im Schrifttum ist umstritten, ob das Schutzregime darüberhinaus auch für faktische Schutzgebiete gewechselt hat (es werden Lit.-meinungen zitiert).

Nach einer Auffassung, die Art. 7 FFH-Richtlinie nur auf förmliche Schutzgebiete anwendet, mithin einen Wechsel des Schutzregimes für faktische Schutzgebiete verneint, hat auch die Novellierung des BNatSchG durch Änderungsgesetz vom 30.04.1998 (s.o.) nicht zu einem Wechsel geführt. Die Novelle habe lediglich die FFH-Richtlinie umgesetzt, nicht jedoch eine ausstehende förmliche Unterschutzstellung ersetzt. Die Gegenmeinung tritt durchweg für einen Wechsel der Schutzanforderungen mit Ablauf der Umsetzungsfrist des Art. 23 FFH-Richtlinie ein. Das würde bedeuten, daß im vorliegenden Fall das Schutzregime der FFH-Richtlinie griffe, ebenfalls unabhängig von der BNatSchG-Novelle. Das BVerwG hat sich in seinem Beschl. vom 21.01.1998 dahingehend zweifeln geäußert – allerdings mit nicht ausreichender Begründung –, daß Art. 7 FFH-Richtlinie auch für Plannfeststellungsbeschlüsse gelten soll, die vor der Novellierung des BNatSchG erlassen worden sind.

Nach Auffassung des OVG dürfte für den hier vorliegenden Fall vom Schutzregime der FFH-Richtlinie auszugehen sein. Der Wortlaut des Art. 7 FFH-Richtlinie geht zwar von förmlich ausgewiesenen Vogelschutzgebieten aus und stellt für den Wechsel des Schutzregimes auf die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ab. Dem kommt aber deshalb kein entscheidendes Gewicht zu, weil diese Bestimmung naturgemäß auf den Regelfall ordnungsgemäßer Umsetzung der einschlägigen Richtlinien zugeschnitten ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH über die unmittelbare Bindungswirkung nicht rechtzeitig umgesetzter Richtlinien für staatliche Behörden bestehen zunächst keine Bedenken, Art. 7 FFH-Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist auf ausgewiesene Vogelschutzgebiete anzuwenden. Art. 7 ist hinreichend bestimmt und inhaltlich unbedingt und erfüllt damit die Voraussetzungen für eine unmittelbaren Anwendbarkeit. Dies entspricht auch der Praxis der EU-Kommission.

Für faktische Vogelschutzgebiete kann dann nach vorläufiger Prüfung nichts anderes gelten. Denn die Bindungswirkung einer nicht umgesetzten Richtlinie dient nur dazu, den mit der Richtlinie verfolgten Regelungszweck zur Geltung zu bringen, und darf deshalb nicht zu weitergehenden Verpflichtungen der staatlichen Verwaltung führen als im Falle rechtzeitiger Umsetzung. Selbst bei Zugrundelegung der Bedenken des BVerwG kommt man zu keinem anderen Ergebnis, weil für die Beurteilung eines angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses die Sach- und Rechtslage bei Erlass (30.04.1998, maßgeblich jedoch Bekanntgabe durch Zustellung am 12.05.1998) maßgeblich ist (BVerwG NVwZ 1998, 967), mithin die BNatSchG-Novelle vom - ebenfalls - 30.04.1998 Berücksichtigung finden muß. Infolgedessen ist der Planfeststellungsbeschuß an § 19 c BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie zu messen, wobei sich die Anwendbarkeit des § 19 c BNatSchG auf faktische Vogelschutzgebiete aus dessen EG-rechtkonformer Auslegung ergibt (vgl. Aopfelmacher/ Adenauer/ Iven Natur und Recht 1999, 63, 72). Hiervon ausgehend war für das Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung mit den für das Schutzgebiet maßgeblichen Erhaltungszielen durchzuführen. Dabei gelangte die Antragsgegnerin zu dem Ergebnis, das Gebiet werde hinsichtlich seiner Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt. Diese Beurteilung wird der Überprüfung im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach standhalten.

Vorbehaltlich besonderer Ausnahmen gem. § 19 c Abs. 3 BNatSchG hat die zuständige Behörde einem Projekt die Zulassung zu versagen, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, daß das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Hierbei reicht nicht

jede, sondern – wie der Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie verdeutlicht – nur eine erhebliche Beeinträchtigung als Versagungsgrund (BVerwG Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – Natur und Recht 1998, 544, 548; s. o.). Lediglich Auswirkungen, die das Gebiet gewichtig und nachhaltig beeinträchtigen, führen zur Unverträglichkeit.

Wegen der Ausbaumaße als Tunnel wird seitens des Gerichts eine nur vorübergehende Beeinträchtigung während der eigentlichen Bauphase unterstellt und nicht für nachhaltig erachtet. Abwanderungen von Arten durch betriebsbedingte Erschütterungen seien nicht belegt. Erkenntnisse der „Ornithologischen Kartiergemeinschaft“, wonach voraussichtlich 2 Brutpaare der Heidelerche, 1 Brutpaar des Neuntötters sowie 6 Paare von Zugvogelarten (1 Paar Schwarzkehlchen, 3 Paare Dorngrasmücke, 2 Paare Baumpieper) verschwinden werden, werden vom Gericht mit dem Hinweis auf die ohnehin jährlich schwankenden Bestandeszahlen nicht anerkannt. Entscheidend sei vielmehr darauf abzustellen, ob der Lebensraum der geschützten Arten deutlich und nachhaltig eingeschränkt oder negativ verändert werde. Somit fehle es nach Ansicht des Gericht an einer erheblichen Beeinträchtigung, die den gemeinschaftsrechtlich gebotenen Gebietschutz gefährden würde.

Es spricht überdies einiges dafür, daß das Vorhaben unter Zugrundelegung der hier vertretenen Auffassung, wonach das Schutzregime gewechselt hat, sogar dann vogelschutzrechtlich unbedenklich wäre, wenn die Beeinträchtigung als erheblich eingestuft würde. Das Vorhaben wäre dann an § 19 c Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 FFH-Richtlinie zu messen. § 19 c Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-Richtlinie kommt demgegenüber nicht zum tragen, da prioritäre Vogelarten mangels entsprechender Kennzeichnung in der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie nicht existieren (vgl. auch § 19 a Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Literaturmeinungen, die alle Vogelarten aus Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie als prioritäre Arten behandelt wissen möchten, erhalten weder im Gesetz noch in den Richtlinien eine Stütze. Die Konsequenz, daß mit dem Wechsel zum Schutzregime der FFH-Richtlinie der Schutzstandard für Vogelarten allgemein abgesenkt worden ist, haben der Richtlinien-Geber und – ihm folgend – der Gesetzgeber offenbar in Kauf genommen (oder übersehen – der Verf.).

Mit den Regelungen des § 19 c Abs. 3 BNatSchG in Verb. mit Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 FFH-Richtlinie hat sich die Antragsgegnerin, d. h. die Planungsbehörde nicht befaßt. Das Gericht setzt sich nachfolgend mit der Frage auseinander, ob auch bei einem Akt planerischer Gestaltung die sich aus vorgenannten Vorschriften ergebende gebotene Abwägung vorgenommen werden kann. Das Gericht kommt zu der Auffassung, daß der Ausnahmetatbestand aus § 19 c Abs. 3 BNatSchG derart eng gefaßt ist, daß der Behörde bei der Anwendung der Regelung kein planerischer Gestaltungsspielraum offensteht, sondern daß sie auf eine nachvollziehbare Gewichtung der sich gegenüberstehenden Belange verwiesen ist.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß hiervon ausgehend Voraussetzungen vorliegen, unter denen § 19 c Abs. 3 BNatSchG in Verb. mit Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 FFH-Richtlinie Ausnahmen vom Verträglichkeitsgrundsatz zuläßt. Für den Bau der Flughafenanbindung sprechen Gründe von hohem Gewicht, die nach Lage des Falles geeignet sind, sich gegenüber dem Belang des Vogelschutzes durchzusetzen (wird ausgeführt). Alternativen im Sinne des § 19 c Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind nicht erkennbar. Als zumutbare Alternativen sind nur solche Lösungen in Betracht vzu ziehen, die es ermöglichen, die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele im großen und ganzen in vergleichbaren Maße zu erreichen. Solche sind nach Ansicht des Gerichtes nicht gegeben (wird ausgeführt). Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 19 c Abs. 5 S. 1 BNatSchG sind mit den Vorkehrungen, die der Planfeststellungsbeschuß vorsieht (wird ausgeführt), in ausreichendem Maße getroffen worden.

Dem Vorhaben stehen auch keine Bestimmungen zum Schutze von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 19 a Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG in Verb. mit Art. 3 Abs. 1 S. 2 FFH-Richtlinie entgegen. Eine Liste der Gebiete, an deren Vorhandensein die Schutzregelungen anknüpfen, konnte von der EU-Kommission bisher nicht aufgestellt werden. Dies scheiterte im

wesentlichen an der verspäteten Umsetzung durch die Antragsgegnerin, die Bundesrepublik Deutschland. Das Schutzregime des § 19 c BNatSchG in Verb. mit Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie kann deshalb nur zum Tragen kommen, wenn zum einen die vrechtliche Möglichkeit eines potentiellen FFH-Gebietes anerkannt ist und zum anderen das streitbefangene Gebiet einem solchen zuzuordnen ist.

Die Anerkennung potentieller (faktischer) FFH-Gebiete bejaht das Gericht mit einigen Bedenken unter Bezug- und Übernahme der Argumentation des BVerwG Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – Natur und Recht 1998, 544, 550; s. o.). Die Aussagen in der Verträglichkeitsstudie, daß es sich hierbei um einen „der bedeutsamsten Biotopkomplexe des Landes Nordrhein-Westfalen und eines der wertvollsten Sand- und Moorheidegebiete Mitteleuropas mit internationaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz“ handele, stützen die Aufnahme des Gebietes (2630 ha) in die FFH-Vorschlagsliste des Landes und somit die Annahme eines potentiellen FFH-Gebietes.

Nach Ansicht des Gerichtes ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie in seinen für diese Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht zu besorgen (wird ausgeführt). Der Verlust an Trockenheiden ist nicht nachhaltig, weil dieser Lebensraumtyp in der Wahner Heide insgesamt noch –zahlreich vorkommt und unter Beachtung der Vorkehrungen bei der Oberbodenbehandlung sich alsbald erneuert. Der Verlust von Eichen-trockenwald ist zwar nachhaltig, jedoch auf einen sehr kleinen Bereich beschränkt, so daß nicht einmal feststeht, ob alle eingezeichneten Teilflächen (0,2ha) alten Waldbestand im Sinne der Biotopdefinition des EU-Codes 9190 umfassen.

Das Gericht hält selbst bei negativem Ausgang der Verträglichkeitsprüfung das Vorhaben für zulässig, weil der Maßstab des § 19 c Abs. 3 und 5 BNatSchG ist. § 19 c Abs. 4 BNatSchG habe dahingehend „überschießenden“ Charakter, da er seinem Wortlaut nach auch dann gelten soll, wenn im Gebiet prioritäre Lebensräume und Arten vorkommen, diese jedoch durch das Projekt nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies ergebe sich so aber nicht aus der Begründung des Gesetzgebers zur Änderungsnovelle, in der es heißt, die Regelung (im Entwurf Abs. 3) sehe „in Fällen nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen für die Zulassung von Ausnahmen durch die gewannte Lebensräume und Arten betroffen sind, einschränkende Voraussetzungen vor.“ (BT-Drs. 13/6441 S. 54).

Ist das Vorhaben demnach auch bezogen auf Beeinträchtigungen eines potentiellen FFH-Gebietes an § 19 c Abs. 3 und 5 BNatSchG in Verb. mit Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie zu messen, so dürfte es selbst im Falle seiner Unverträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen des Gebietes zugelassen werden: Berücksichtigt man die zum Schutz der beeinträchtigten Lebensraumtypen vorgesehenen Maßnahmen, die einen weitgehenden Ausgleich sicherstellen, so reicht das Gewicht der für die Flughafenanbindung sprechenden Gründe aus, um sich gegen den Belang des Biotopschutzes durchzusetzen. Schonendere und zugleich zumutbare Alternativlösungen sind nicht erkennbar. Die angeordneten Vorkehrungen vermögen den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ zu gewährleisten.

Ausgewählte Literatur zu diesem Themenkomplex:

APFELBACHER, D., U. ADENAUER & K. IVEN, Das zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Natur und Recht 1998, S. 509–515 (Teil 1) und Natur und Recht 1999, S. 63–78 (Teil 2); BECKMANN, M. & H. LAMBRECHT, Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 19 c BNatSchG, Zeitschrift für Umweltrecht 2000, S. 1–8, DÜPPENBECKER, A., Die Auswirkungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie auf die Bauleitplanung, Umwelt- und Planungsrecht 1999, S. 173–178; EPINEY, A., Vogel- und Habitatschutz in der EU, Umwelt und Planungsrecht 1997, S. 303 ff. ERBGUTH, W., Ausgewiesene und potentielle Schutzgebiete nach FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie: (Rechts-) Wirkungen auf die räumliche Gesamtplanung – am Beispiel der Raumordnung, Natur und Recht 2000, S. 130–138, FISAHN, A., Internationale Anforderungen an den deutschen Naturschutz, Zeitschrift für Umweltrecht 1996, S. 3 ff.; FREYTAG, C. & K. IVEN, Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

für den nationalen Habitatschutz, Natur und Recht 1995 S. 109 ff.; GELLERMANN, M., Rechtsfragen des europäischen Habitatschutzes, Natur und Recht 1996, S. 548 ff.; HEINITZ, B., Ein Schritt in die richtige Richtung, NABU-Report 1999, S. 17–19; HEINITZ, B., Eine unendliche Geschichte – die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, NABU-Report 1998, S. 11–13, IVEN, K., Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht, Natur und Recht 1996, S. 373 ff.; IVEN, K., Zur Praxis der Mitgliedstaaten bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten, Natur und Recht 1998, S. 528–531. KRAUSE, S., Auswahl und Spektrum sächsischer Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, Vortrag zur Veranstaltung der Sächs. Akademie für Natur und Umwelt „NATURA 2000 – Europäischer Biotopverbund zum Schutz von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Mnskr. v. 15.09.1998, S. 1–21, MAASS, C. A., Die Identifizierung faktischer Vogelschutzgebiete, Natur und Recht 2000, S. 121–130, NABU-Bundesgeschäftsstelle (Hrsg.), Biologische Vielfalt in Deutschland - Dokumentation der NABU-Fachtagung in Potsdam vom 24.-26.01.1997, Bonn, 121 pp.; NABU-PRESSEDIENST, Zur Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie (von 1979) und der FFH-Richtlinie (von 1992) in Deutschland. Stand Febr. 2000. 14 pp.; NIEDERSTADT, F., Die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Natur und Recht 1998, S. 515–526. ORMOND, T., Eilantrag gegen Ostese-Autobahn erfolgreich, Recht der Natur Schnellbrief Nr. 58 (2/1998) S. 12 f. (Teil 1) und Nr. 59 (3/1998) S. 21 f. ROHLF, D., Die Novellierung des BNatSchG aus der Sicht der Länder, Zeitschrift für Umweltrecht 1996 S. 1 f.; SCHMITZ, S., Habitatschutz für Vögel?, Zeitschrift für Umweltrecht 1996, S. 12 ff.; SPANNOWSKY, W., Vorgaben der räumlichen Gesamtplanung für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete, Umwelt- und Planungsrecht 2000, S. 41–51. STÜBER, S., Gibt es „potentielle Schutzgebiete“ i. S. d. FFH-Richtlinie, Natur und Recht 1998, S. 531–534. Die hier im Originaltext angefügten Meldelisten (1. und 2. Tranche) finden Sie im Steinbeißer Nr. 3/2000, S. 4 und 5 (bei Bedarf bitte anfordern).

6. Bagger am Rennsteig??

Sehr geehrter Herr Wieland

über die Grüne Liga Weimar haben wir eine Einladung zum 4. zentralen Netzwerktreffen erhalten. Leider ist es uns nicht möglich, in Anbetracht der Kurzfristigkeit daran teilzunehmen. Wir sind aber an einer engen Zusammenarbeit sehr interessiert, da uns die Themen der Tagesordnung unter den Nägeln brennen:

- Gesteinsabbau (Kalkstein) eines Höhenzuges (Schmücke) in Nordthüringen, das Abbaupotential liegt innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 29 - Kammlagen Thüringer Wald
- Die Trasse der künftigen BAB 71 wird ebenfalls durch dieses Gebiet erfolgen.

Unsererseits läuft derzeit ein Beschwerdeverfahren in Brüssel, das heute nachmittag abschließend entschieden werden soll

Was die Planer jahrelang geplant haben, geht nämlich nicht:

1. Abbau des gesamten Höhenzuges
2. Untertunnelung
3. Meldung als FFH-Gebiet mit wertvollen Amagerrassenstrukturen und großer Artenfülle bzw. Vorkommen prioritärer Anhang II-Arten

Bitte nehmen sie diese kurzen Mitteilungen für den Anfang unserer hoffentlich konstruktiven Zusammenarbeit zur Kenntnis. Vielleicht ist eine Einbeziehung in entsprechende Themenkomplexe schon möglich. Arbeitskreis Bundesautobahn Oberheldrungen